

Inhalt

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer **Stiftung** 1423

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Ausführungsvorschriften zu **§§ 7 und 10 des
Kinderspielplatzgesetzes über die Verkehrssicherheit auf
öffentlichen Kinderspielplätzen**
(AV Verkehrssicherheit öffentliche Kinderspielplätze) 1423

Erweiterung U-Bahn-Betriebswerkstatt Britz-Süd
im Bezirk Neukölln von Berlin 1428

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Verwaltungsvorschriften für die **soziale Wohnraumförderung
des Miet- und Genossenschaftswohnbaus
in Berlin 2026**
(Wohnungsbauförderungsbestimmungen 2026 - WFB 2026) 1431

Apothekerkammer Berlin

16. Amtsperiode - **Mandatsverzicht - Berufung des
nächstfolgenden Bewerbers** 1445

Polizei Berlin

Sichergestellte Gegenstände 1445-1448

Bezirksämter 1449

Stellenausschreibungen 1470

Gerichte 1475

Nicht amtlicher Teil 1476

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lva.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 18. Mai 2026

JustV II C 9

Telefon: 9013-3003 oder 9013-0, intern 913-3003

Aufgrund des § 4 des Berliner Stiftungsgesetzes vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 429) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

TMayRex Stiftung

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zwecke der Stiftung sind

- die Förderung der Wissenschaft und Forschung,
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO, und von Tierseuchen,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
- die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
- die Förderung des Tierschutzes,
- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung,

die selbstlose Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Unterstützung und Hilfe angewiesen sind (§ 53 Nummer 1 AO) oder deren wirtschaftliche Lage Folge einer Notlage im Sinne von § 53 Nummer 3 AO ist.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Ausführungsvorschriften zu §§ 7 und 10 des Kinderspielplatzgesetzes über die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Kinderspielplätzen (AV Verkehrssicherheit öffentliche Kinderspielplätze)

Bekanntmachung vom 29. Mai 2026

MVKU III C 2-2

Telefon: 9025-1734 oder 9025-0, intern 925-1734

Auf Grund des § 11 des Kinderspielplatzgesetzes in der Fassung vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 388), das durch Artikel XI des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 617) geändert worden ist, bestimmt die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege:

Inhaltsübersicht

1 - Allgemeines

2 - Sicherheitsrelevante Anforderungen

2.1 - Allgemeine Anforderungen

2.2 - Anforderungen an Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräte sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen

3 - Kontrolle, Wartung und Instandsetzung

3.1 - Anforderungen an das Fachpersonal

3.2 - Wöchentliche Kontrolle (Visuelle Routineinspektion)

3.3 - Monatliche Kontrolle (Operative Inspektion)

3.4 - Jährliche Hauptuntersuchung (Jährliche Hauptinspektion)

3.5 - Erforderliche Maßnahmen

3.6 - Dokumentation

4 - Inkrafttreten

1 - Allgemeines

Die Betreiber öffentlicher Spielplätze treffen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften bei der Anlegung sowie der Pflege und Unterhaltung öffentlicher Spielplätze alle Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherheit. Dieses bezieht sich auf die Spielplatzfläche, die darauf befindlichen Spieleinrichtungen, die sonstige Ausstattung, die Vegetation sowie die Lage des Spielplatzes selbst.

Die in diesen Ausführungsvorschriften aufgeführten DIN-Normen sind hiermit verbindlich für die Behörden des Landes Berlin erklärt. Strengere Vorgaben der AV haben Vorrang.

2 - Sicherheitsrelevante Anforderungen

2.1 - Allgemeine Anforderungen

2.1.1 - Einfriedungen

Öffentliche Spielplätze sind gegenüber Gefahrenquellen wie Straßen, Bahnstrecken, Wasserläufen, Böschungen etc. mit einer wirksamen Einfriedung zu versehen. Dabei dürfen Zäune keine scharfen oder spitzen Teile aufweisen.

Bei Heckenpflanzungen als Einfriedung sind in den ersten Jahren nach der Pflanzung zusätzliche Einfriedungen vorzusehen.

2.1.2 - Ein- und Ausgänge

Ein- und Ausgänge an Straßen gelegener Spielplätze sind so zu sichern, dass den Nutzenden das Verlassen des Spielplatzes bewusst wird.

2.1.3 - Vegetation

Auf öffentlichen Spielplätzen, insbesondere im Spielbereich von Kleinkindern, hat die Gestaltung mit Pflanzen gemäß DIN 18034 Punkt 6.6 zu erfolgen. Stark phototoxische Pflanzen sind nicht zu verwenden. Auch dürfen der Verzehr und der direkte Kontakt mit den Pflanzen oder den Pflanzenteilen keine beträchtlichen Gesundheitsgefährdungen zur Folge haben. Es ist darauf zu achten, dass stachel- und dornenbewehrte Gehölze nur an geeigneten Standorten des Spielplatzes und nicht im unmittelbaren Spielbereich gepflanzt werden.

Bei Neupflanzungen ist das allergene Potenzial der Pflanzen abzuwägen und nach Möglichkeit auf Pflanzen zu verzichten, die ein hohes Allergienpotenzial haben.

2.1.4 - Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Schachtanlagen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie weitere technische Anlagen sind mit entsprechend gesicherten Abdeckungen zu versehen.

Im Übrigen sind die allgemeinen sicherheitsrelevanten Anforderungen der DIN 18034-1, andere einschlägige DIN- sowie DIN EN-Normen und auch die Herstellerangaben zu beachten.

2.2 - Anforderungen an Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräte sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen

Bei der Neuanlegung und Umgestaltung von Spielplätzen sind bei der Anordnung und Aufstellung von Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräten sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen die einschlägigen DIN beziehungsweise DIN EN-Normen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- DIN 18034-1 Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Teil 1: Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb
- DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum
- DIN 33942 Barrierefreie Spielplatzgeräte - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
- DIN EN 1176 Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teile 1 bis 7, 10 und 11
- DIN EN 1177 Stoßdämpfende Spielplatzböden - Prüfverfahren zur Bestimmung der Stoßdämpfung
- DIN EN 14974 Skateparks - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
- DIN EN 15312 Frei zugängliche Multisportgeräte – Anforderungen einschließlich Sicherheit und Prüfverfahren
- DIN EN 15567 Sport- und Freizeitanlagen - Seilgärten - Teile 1 und 2
- DIN EN 16630 Standortgebundene Fitnessgeräte im Außenbereich - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
- DIN EN 16899 Sport- und Freizeitanlagen - Parkoureinrichtungen - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

Auf öffentlichen Spielplätzen dürfen nur Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräte sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen mit dem GS-Zeichen (GS = Geprüfte Sicherheit) nach § 20 ff. des Produktsicherheitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder einem vergleichbaren Prüf- und Überwachungszeichen aufgestellt werden.

Werden Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen verschiedener Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräte jeweils kombiniert, für die keine Prüfbescheinigung vorliegt, ist eine sicherheitstechnische Überprüfung und Abnahme des Gerätes durch eine anerkannte Prüfinstitution oder durch Sachverständige am Ort durchzuführen. Gleiches gilt auch für Sonderanfertigungen. Dabei ist auch eine Überprüfung des gesamten Spielplatzes vorzunehmen.

Die Sachkunde ist durch Vorlage eines geeigneten Nachweises **vor** Beauftragung zu erbringen.

Die Abnahme eines fertig gestellten Spielplatzes ist in einem Protokoll entsprechend DIN 79161 Teil 1, Anhang A, Punkt A.3 (in der jeweils gültigen Fassung) zu dokumentieren. Die in DIN EN 1176 Teil 1 Abschnitt 6.1.4 und 6.2.3 aufgeführten Unterlagen sind an den jeweils zuständigen Betreiber auszuhändigen.

Die Montage-, Wartungs- und Inspektionsunterlagen für die Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräte sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen sind zusammen mit der Auflistung der vom Hersteller erhältlichen Ersatzteile (Letzteres gegebenenfalls auf Anfrage) dem für die Spielplatzunterhaltung zuständigen Bereich des Spielplatzbetreibers zu übergeben (DIN EN 1176 Teil 1).

3 - Kontrolle, Wartung und Instandsetzung

Die Betreiber öffentlicher Spielplätze haben die regelmäßigen Kontrollen, Wartungsarbeiten und Instandsetzungsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit durchzuführen oder diese qualifizierten und sorgfältig ausgewählten Fachfirmen zu übertragen. Die Vorgaben sind den in Punkt 2.2 genannten Normen in ihrer jeweils geltenden Fassung beziehungsweise den an den Betreiber übergebenen Herstellerunterlagen zu entnehmen und zu beachten. Eine Übertragung der Aufgaben entbindet den Betreiber nicht davon, die Fachfirma in angemessenem Umfang zu kontrollieren, ob sie den von ihr übernommenen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Die Kontrollen und Wartungsarbeiten bei Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräten sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen haben unbeschadet der

nachfolgenden Vorschriften entsprechend den Herstellerangaben innerhalb der vom Hersteller vorgesehenen Wartungs- und Inspektionszeiträume zu erfolgen.

Zur Kontrolle der Bäume auf öffentlichen Spielplätzen wird auf die „Verwaltungsvorschriften über die Kontrolle der Verkehrssicherheit von Bäumen auf öffentlichen Flächen“ in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

3.1 - Anforderungen an das Fachpersonal

Die Kontrollen, Wartungsarbeiten und Instandhaltungsmaßnahmen auf öffentlichen Spielplätzen sind sorgfältig und durch sachkundige Personen durchzuführen, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und Erfahrung ausreichend Fachkenntnisse über die zu wartenden Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräte sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen haben und mit den entsprechenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik vertraut sind. Sie müssen Schäden erkennen und sie nach Art und Umfang, auch in ihrer Gesamtheit und ihrer gegenseitigen Wechselwirkung, beurteilen können. Des Weiteren haben sie den gegebenenfalls notwendigen weiteren Handlungsbedarf zu bestimmen und die erforderlichen Maßnahmen auszuführen, zu veranlassen oder dem Auftraggeber oder Vorgesetzten zu melden.

Die mit der Kontrolle beauftragten Personen sind vorab über Art und Umfang der erforderlichen Kontrollen zu unterrichten.

Eigene Dienstkräfte, die Kontrollen, Wartungsarbeiten und Instandhaltungsmaßnahmen durchführen, sind regelmäßig fortzubilden.

3.2 - Wöchentliche Kontrolle (Visuelle Routineinspektion)

Die öffentlichen Spielplätze sind mindestens einmal wöchentlich zu kontrollieren auf:

- die Sauberkeit der gesamten Anlage,
- das Vorhandensein spitzer, scharfkantiger oder sonstiger gefährlicher Fremdkörper,
- die stoßdämpfenden Eigenschaften des Untergrundes unter den Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräten sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen sowie
- die Abdeckung von Fundamenten.

Dabei ist die Verkehrssicherheit sämtlicher Spiel-, Wege- und Vegetationsflächen, Einfriedungen, Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräte sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen und der allgemeinen Ausstattung (Wegesperren, Bänke, Abfallbehälter, Beschilderung etc.) zu kontrollieren.

Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräte sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen sind durch Sichtkontrolle zu überprüfen auf:

- Schäden durch Zerstörung und Verformung sowie Bruchstellen,
- Oberflächenveränderungen,
- vorstehende Nägel,
- fehlende Schutzkappen sowie
- ähnliche Veränderungen, die eine Gefahr bilden können.

Durch Funktionskontrollen (zum Beispiel Probenutzung, Rütteln oder andere einfache Belastungsversuche) sind die Festigkeit, Standsicherheit und das einwandfreie Arbeiten von Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräten sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen und deren Teilen, wie Gelenken und sonstigen beweglichen Teilen zu prüfen.

3.3 - Monatliche Kontrolle (Operative Inspektion)

Über den Umfang der wöchentlichen Kontrollen hinaus sind auf allen öffentlichen Spielplätzen monatlich, bei Bedarf öfter, detaillierte Kontrollen zur Überprüfung des störungsfreien Betriebs und der Verkehrssicherheit in Form einer Sichtkontrolle vorzunehmen. Hierbei sind Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräte sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen auf den Verschleiß an Ketten, Seilen, Gelenken und Kugellagern sowie auf die Intaktheit aller Materialverbindungen zu kontrollieren.

3.4 - Jährliche Hauptuntersuchung (Jährliche Hauptinspektion)

Auf allen öffentlichen Spielplätzen ist jährlich eine umfassende Hauptuntersuchung durchzuführen. Über den Umfang der wöchentlichen und monatlichen Kontrollen

hinaus sind Spielplatz, Bewegungs- und Fitnessgeräte sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen dabei auf witterungs- und altersbedingte Mängel wie Fäulnis, Korrosion, Fundamentrisse und Ähnliches, auch im Bereich der Bodenverankerungen, zu überprüfen. Die Standpfosten von Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräten sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen sind hierzu mindestens bis zur Oberkante der Fundamente freizulegen.

3.5 - Erforderliche Maßnahmen

Ergeben sich Zweifel an der Verkehrssicherheit des Spielplatzes, müssen geeignete Sicherheitsmaßnahmen unverzüglich ergriffen werden.

Alle Sicherheitsmängel sind umgehend zu beseitigen. Ist dieses nicht möglich, muss bei Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräten sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen eine wirksame Sperrung oder Abbau erfolgen. Die Sperrung mit Schildern und Absperrband ist unzureichend.

Durch die Sperrung darf keine neue Gefahrenquelle entstehen.

Bei Reparaturen dürfen keine Konstruktionsänderungen vorgenommen werden, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Es sind Originalersatzteile und -materialien oder Gleichwertiges zu verwenden.

Bei Spielsandflächen in Kleinkinder- und Wasserspielbereichen erfolgt eine regelmäßige optische Kontrolle auf fäkale Verschmutzungen. Ein Sandaustausch, eine Sandreinigung oder eine Lockerung des Sandes wird nach Bedarf durchgeführt - wegen der luftgetragenen Schadstoffbelastung auch auf Flächen in unmittelbarer Nähe zum Straßenverkehr.

Im Gerätespielbereich sind die Fallschutzmaterialien fortlaufend im erforderlichen Umfang zu ergänzen.

Abfallbehälter auf öffentlichen Spielplätzen müssen regelmäßig kontrolliert und geleert werden, damit sie kein Anziehungspunkt für Schädlinge (wie Ratten) werden.

3.6 - Dokumentation

Die Art der auf öffentlichen Spielplätzen durchgeführten Kontrollen/Untersuchungen, die jeweiligen Ergebnisse und die darauf basierenden festgelegten und anschließend durchgeführten Maßnahmen müssen nachvollziehbar und plausibel dargestellt werden. Sie sind grundsätzlich im Spielplatzkataster des Berliner Grünflächeninformationssystems (GRIS) zu dokumentieren. Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Erfassung der Kontrollergebnisse im GRIS entbinden in keiner Weise von der Verpflichtung, die Kontrollen in anderer geeigneter Form fachgerecht und rechtssicher zu dokumentieren. Für unvorhergesehene technische Ausfälle des GRIS muss für eine geeignete alternative fachgerechte und rechtssichere Form der Dokumentation gesorgt sein.

Die Dokumentation muss so geführt werden, dass sie in Streitfällen als Beweis dafür dienen kann, dass das für die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Spielplätze zuständige Fachamt die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht erfüllt hat. Die Verkehrssicherungspflicht ist dann erfüllt, wenn die Kontrollen/Untersuchungen der Verkehrssicherheit fachgerecht, sachkundig und regelmäßig durchgeführt und die notwendigen Maßnahmen mit einer jeweils erforderlichen Frist festgelegt und entsprechend ausgeführt wurden.

Die Dokumentation der Kontrollen/Untersuchungen hat mindestens Folgendes zu erfassen:

- den Ort der Kontrolle (Name des Spielplatzes),
- das Datum der Kontrolle,
- den Namen der kontrollierenden Person,
- die Grunddaten zum kontrollierten Spielplatz und zu den darauf stehenden Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräten sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen,
- die Art der durchgeführten Kontrolle,
- das Ergebnis der Kontrolle (festgestellte Schäden oder starke Verunreinigungen) sowie
- die Art der notwendigen Maßnahmen, deren Dringlichkeit und den Zeitpunkt der Erledigung.

Sämtliche zum Nachweis der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht bei Spielplatz, Bewegungs- und Fitnessgeräten sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessanlagen in Betracht kommenden Unterlagen und Daten sind mindestens für die Dauer von fünf Jahren nach Abbau des Gerätes oder der Einrichtung aufzubewahren. Die übrigen Unterlagen und Daten sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

Die Daten sind im Berliner GRIS zu archivieren.

4 - Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Juni 2026 in Kraft.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Erweiterung U-Bahn-Betriebswerkstatt Britz-Süd im Bezirk Neukölln von Berlin

Bekanntmachung vom 29. Mai 2026

MVKU IV E 1

Telefon: 9025-1429 oder 9025-0, intern 925-1429

Mit Schreiben vom 18. Februar 2026 haben die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) die Feststellung des Planes nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) für die Erweiterung der U-Bahn-Betriebswerkstatt Britz-Süd beantragt.

Durch die Erweiterung der Betriebswerkstatt soll der geplante Zuwachs in der U-Bahn-Wagenflotte ermöglicht werden. Neben der Erhöhung von Abstellkapazitäten sind umfangreiche Neubauten geplant, die es ermöglichen die Instandhaltung der gewachsenen Fahrzeugflotte auszuführen sowie Raum für Fahrzeuge der Gleisinstandhaltung zu schaffen.

Wesentliche Änderungen der bestehenden Anlagen in der U-Bahn-Betriebswerkstatt Britz-Süd sind zum einen eine Baufeldfreimachung, in der Gleisanlagen, Bestandsgebäude und Oberflächenbefestigungen zurückgebaut werden. Zum anderen sollen auf der bestehenden Umgrenzung der Betriebswerkstatt mehrere Hallen zur Fahrzeugbehandlung und -abstellung, ein Gleichrichterwerk, ein Pfortnergebäude, ein Verladeplatz, eine wesentliche Erweiterung der Gleisanlagen sowie Löschwasser- und Wärmepumpenspeicher neu entstehen. Ferner sollen bestehende Gebäude ertüchtigt und erweitert werden, dort insbesondere der Neubau einer Fußgängerbrücke und der Umbau einer weiteren Fußgängerbrücke erfolgen. Darüber hinaus wird die Betriebswerkstatt mit einer Lärmschutzwand ausgestattet, die nordnordöstlich der Betriebswerkstatt in Flächen der Anrainer temporär für die Herstellung und dauerhaft für die Wartung eingreift.

Für das Vorhaben beantragt die Vorhabenträgerin, BVG, eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Entfallen der Vorprüfung wird als zweckmäßig erachtet, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Änderung der Betriebswerkstatt erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Ferner wird die Überprüfung der bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung bezüglich der mittelbaren Einleitung von Niederschlagswasser beantragt nach § 29 des Berliner Wassergesetzes (BWG) (siehe Unterlage 3.4).

Der Plan für das eingangs bezeichnete Vorhaben (Erläuterungsbericht und Pläne sowie der Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht mit Landschaftspflegerischem Begleitplan einschließlich Maßnahmenblättern, schalltechnisches Gutachten, Baulärmprognose) und die Bekanntmachung werden entsprechend §27a und b VwVfG im Internet über die Seite:

www.berlin.de/planfeststellungen/

vom 1. Juni 2026 bis einschließlich 30. Juni 2026

veröffentlicht und sind darüber hinaus bis zum Ende der Einwendungsfrist im UVP-Portal unter:

www.uvp-verbund.de/

- Bundesland Berlin - Zulassungsverfahren - Verkehrsvorhaben

zu erreichen.

Um eine physische Inaugenscheinnahme der Unterlagen zu ermöglichen, erfolgt zeitgleich eine Auslegung der Planunterlagen bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Abteilung IV - Mobilität, Raum Ru 416, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin. Zur Einsichtnahme in die oben genannten Unterlagen während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis - Freitag 9 Uhr bis 16 Uhr) ist telefonisch unter: 030 9025-1429 oder elektronisch unter: Anhoerung.Bahn@senmvku.berlin.de ein Termin zu vereinbaren.

Hinweis

1. Jeder, dessen Belange von den Planänderungen berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist **bis einschließlich 31. Juli 2026** (maßgebend ist der Eingang in der Verwaltung), Einwendungen bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt - IV E 1 -, Postanschrift: Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin (während der Auslegungszeit auch am Auslegungsort), schriftlich oder zur Niederschrift (Raum Ru 416) oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 versehen an die E-Mail-Adresse: post@senmvku.berlin.de erheben.

Die Einwendungen müssen das Bauvorhaben bezeichnen sowie den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist (nach § 73 Absatz 3a Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 UVPG) sind gemäß § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG in Verbindung mit § 21 Absatz 4 UVPG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren von Bund oder Land anerkannt sind, zu den Planänderungen Stellung nehmen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, sind ebenfalls gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 ff. VwVfG in Verbindung mit § 21 Absatz 4 UVPG ausgeschlossen. Für das Rechtsbehelfsverfahren findet der Einwendungsausschluss keine Anwendung (§ 7 Absatz 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes), das heißt der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt entsprechend der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren EU-Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO). Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im oben genannten Planfeststellungsverfahren werden die von Ihnen erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit beurteilen zu können. Wir können die Daten an die Planfeststellungsbehörde, die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen beziehungsweise Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz. 1 Satz 1 Buchstabe c) DS-GVO in Verbindung mit § 3 Satz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes. Die Hinweise zum Datenschutz sind mit ausgelegt und auch im Internet unter: www.berlin.de/sen/uvk/service/formulare/datenschutz/ einsehbar.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben, beziehungsweise bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist.

Sofern Sie im Erörterungstermin das Dolmetschen in Deutscher Gebärdensprache und Deutsch benötigen, ist dies aus organisatorischen Gründen bereits in der Einwendung zu vermerken.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 18 Absatz 1 UVPG entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 28a Absatz 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Absatz 3 PBefG).

Rechtsgrundlagen

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nummer 137) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 348) geändert worden ist

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 405) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 236)

Vertrauensdienstegesetz (VDG) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 301) geändert worden ist

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in der Fassung des ursprünglich im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Text (ABl. L 119, 04.05.2016), zuletzt geändert durch ABl. L 074 vom 4. März 2021

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

**Verwaltungsvorschriften
für die soziale Wohnraumförderung
des Miet- und Genossenschaftswohnungsbaus in Berlin 2026
(Wohnungsbauförderungsbestimmungen 2026 - WFB 2026)**

Bekanntmachung vom 9. Februar 2026

Stadt IV A 25

Telefon: 90173-3825 oder 90173-0, intern 9173-3825

Inhaltsübersicht

Grundsätzliches

- 1 - Ziele der Förderung
- 2 - Allgemeine Maßgaben für die Förderung

Finanzierung im Rahmen der Förderung

- 3 - Förder- und Finanzierungsanteile, Einsatz der Fördermittel
- 4 - Art und Höhe der Förderung
- 5 - Verzinsung und Tilgung des öffentlichen Baudarlehens
- 6 - Verwaltungskostenbeitrag des öffentlichen Baudarlehens
- 7 - Sicherung des öffentlichen Baudarlehens und des Baukostenzuschusses
- 8 - Beihilferechtliche Bestimmungen

Bindungen

- 9 - Belegungsrechte
- 10 - Mietbindungen

Förderverfahren

- 11 - Programmaufnahme
- 12 - Bewilligungsentscheidung und Förderzusage
- 13 - Widerruf der Förderzusage

Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel

- 14 - Auszahlungsverfahren für die Fördermittel
- 15 - Verwendungsnachweis

Schlussbestimmungen

- 16 - Auskunfts- und Aufbewahrungspflichten
- 17 - Bestimmungen verschiedenen Inhalts
- 18 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Aufgrund § 17 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz - LOG BE) vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270)

und

§ 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Errichtung der Investitionsbank Berlin als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz - IBBG) vom 7. Juni 2021, verkündet als Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Investitionsbank Berlin vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 624), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Senat und Bezirken vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270, 283) geändert worden ist

sowie

§ 44 der Landshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30. Januar 2009, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Senat und Bezirken vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270, 281) geändert worden ist

werden zur Ausführung gemäß der § 3 Absatz 2 und Satz 2 und § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16. April 2026 (BGBl. S. 2026) geändert worden ist

im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen die folgenden Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie sind zum Gegenstand der Förderzusage für die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschriften zu gewährenden Fördermittel zu machen.

Grundsätzliches

1 - Ziele der Förderung

Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung fördert das Land Berlin die Neuschaffung von Wohnraum in Miet- und Genossenschaftswohnungen, um die sozialen Nachbarschaften in Wohnquartieren zu stärken, das Wohnungsangebot nachhaltig zu erhöhen und dabei insbesondere preiswerten Wohnraum für einkommensschwache Wohnungssuchende bereitzustellen. Die Vorhaben sollen eine oder mehrere Zielsetzungen verfolgen, indem sie

- die Wohnraumversorgung der nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) genannten Zielgruppe sichern und verbessern,
- das generationenübergreifende, altersgerechte und barrierefreie Wohnen fördern,
- den Anforderungen von Rollstuhlfahrern und Menschen mit Behinderungen gerecht werden,
- die Idee des genossenschaftlichen Wohnens unterstützen,
- eine beispielhafte architektonische und städtebauliche Qualität aufweisen,
- das flächensparende, energieeffiziente, innovative, experimentelle, ökologische oder nachhaltige Bauen umsetzen.

2 - Allgemeine Maßgaben für die Förderung

2.1 - Fördergegenstand

Fördergegenstand ist die Neuschaffung preisgünstigen Wohnraums im Geschosswohnungsbau im Rahmen des sozialen Miet- und Genossenschaftswohnungsbaus durch Neubau sowie durch Aus- beziehungsweise Umbau von Bestandsgebäuden im Land Berlin. Förderfähig ist auch die Nutzungsänderung zu Wohnräumen sowie der Kauf einer neu zu errichtenden Immobilie vor deren Baubeginn. Nicht förderfähig sind einzelne Eigentumswohnungen.

2.2 - Förderempfänger

Förderempfänger sind Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte, welche die Voraussetzungen des § 11 WoFG erfüllen. Fördermittel werden nur gewährt, sofern die Gewähr für eine ordnungsmäßige und wirtschaftliche Durchführung des Bauvorhabens und für eine ordnungsmäßige Verwaltung des Wohnraums besteht und der Förderempfänger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt.

2.3 - Fördermittel

Die Förderung erfolgt durch öffentliche Baudarlehen und einmalige Zuschüsse aus Mitteln des Landes Berlin.

2.4 - Geförderte Wohnflächen

Die geförderten Wohnungen sind in sich abgeschlossene und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume, die die Führung eines Haushalts ermöglichen (eigener abschließbarer Zugang, Zimmer, Küche/Kochnische und Bad/WC).

Für die Berechnung der geförderten Wohnfläche ist die Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Größe der geförderten Wohnungen muss entsprechend ihrer Zweckbestimmung angemessen sein.

Die maximal geförderte Wohnfläche (Wohnflächengrenze) der geförderten Wohnungen beträgt einschließlich Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen bei

1-Zimmer-Wohnungen	42,5 m ²
1½ - und 2-Zimmer-Wohnungen	56,5 m ²

3-Zimmer-Wohnungen	72,5 m ²
4-Zimmer-Wohnungen	84,5 m ²
5-Zimmer-Wohnungen	95,5 m ²

Bei größeren geförderten Wohnungen erhöht sich die Wohnflächengrenze mit jedem weiteren Zimmer um jeweils 11 m².

Die maximal geförderte Wohnfläche der geförderten Wohnungen kann um bis zu 4 m² überschritten werden, wenn dies aus planerischen Gründen, insbesondere zur Schaffung von barrierefreie nutzbaren Wohnungen gemäß § 50 Absatz 1 BauO Bln, zweckmäßig ist.

Auf Antrag können abweichende geförderte Wohnflächen genehmigt werden für

- Barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen gemäß DIN 18040-2 („R“),
- Wohnungen, die nach den Nummern 4.4.1 und 4.4.2 gefördert werden, oder
- Wohnungen, die in seriellen, modularen oder systemischen Wohnungsbauweisen entstehen.

Die dem Mietpreis zugrundeliegende Wohnfläche muss der geförderten Wohnfläche entsprechen.

2.5 - Geförderte Gemeinschaftsflächen für Cluster-Wohnungen

Zur Förderung gemeinschaftlicher Wohnformen kann für Cluster-Wohnungen, bei denen mehrere einzelne Wohneinheiten, welche den Mindestanforderungen des § 48 Absatz 1, 3 BauO Bln entsprechen, in einer großen Wohnung zusammengefasst sind, ein Anteil der nach Nummer 2.4 zur alleinigen Nutzung bestimmten geförderten Wohnfläche der geförderten Einzel-Wohnungen des Clusters auf eine gemeinschaftlich genutzte Wohnfläche des Clusters übertragen werden. Die Übertragung von geförderten Wohnflächenanteilen auf Gemeinschaftsräume ist bis zur vollen Ausschöpfung der jeweiligen Wohnflächengrenzen nach Nummer 2.4 zulässig. Die Übertragung erfolgt anteilig gemäß dem Anteil der Wohnfläche der Einzel-Wohnung an der gesamten Wohnfläche des Clusters.

2.6 - Vorhabenbeginn

Gemäß Nummer 1.4 AV § 44 LHO dürfen Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zuwendungszweck.

2.7 - Dingliches Vorkaufsrecht

Der Förderempfänger räumt dem Land Berlin ein dingliches Vorkaufsrecht ein für den Fall, dass das Förderobjekt innerhalb des Bindungszeitraums, aber frühestens beginnend ab dem dritten Jahr nach mittlerer Bezugsfertigkeit der geförderten Wohnungen, verkauft wird. Der Förderempfänger hat dem Land Berlin den Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Empfang der Mitteilung ausgeübt werden.

2.8 - Bauschild

Der Förderempfänger ist verpflichtet, auf dem Bauschild auf die Förderung des Bauvorhabens durch das Land Berlin, durch den Bund und durch gegebenenfalls weitere Fördermittelgeber sowie auf die Ausreichung der Fördermittel durch die Investitionsbank Berlin hinzuweisen.

Finanzierung im Rahmen der Förderung

3 - Förder- und Finanzierungsanteile, Einsatz der Fördermittel

3.1 - Bei Bauvorhaben mit bis zu 100 Neubauwohnungen können bis zu 100 % der Neubauwohnungen gefördert werden. Bei Bauvorhaben mit mehr als 100 Neubauwohnungen können bis zu 100 % der Neubauwohnungen gefördert werden, sofern eine Mischung von mindestens zwei Fördermodellen nach den Nummern 4.1 bis 4.3

erreicht wird. Bei Bauvorhaben innerhalb des S-Bahnringes können unabhängig von der Anzahl der Neubauwohnungen bis zu 100 % der Neubauwohnungen gefördert werden.

Sofern eine Förderung nach Nummer 4.3 in Anspruch genommen wird, müssen in einem Bauvorhaben mindestens 30 % der Neubauwohnungen nach Nummer 4.1 gefördert werden.

3.2 - Spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Förderzusage muss die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens durch den Förderempfänger gegenüber der Investitionsbank Berlin (IBB) nachgewiesen werden. Als Fremdmittel sind in der Regel langfristige Tilgungs- beziehungsweise Annuitätendarlehen einzusetzen. Die Gesamtfinanzierung für die geförderten Wohnungen setzt sich wie folgt zusammen:

- Eigenkapital - grundsätzlich mindestens 20 %,
- öffentliches rückzahlbares Baudarlehen und einmalige nicht rückzahlbare (verlorene) Zuschüsse sowie
- gegebenenfalls weitere Fremd- und Fördermittel.

Im Förderzeitraum tilgungspflichtige/kündbare Nachrangdarlehen sowie mezzanine Finanzierungsformen werden nicht als Eigenkapitalersatz anerkannt.

3.3 - Fördermittel dürfen nur für den zu fördernden Teil des Bauvorhabens bewilligt werden. Der Förderempfänger hat gegenüber der IBB vor erster Auszahlung den Nachweis zu führen, dass die im Finanzierungsplan aufgeführten Finanzierungsmittel termingerecht zur Verfügung stehen.

3.4 - Fördermittel nach diesen Verwaltungsvorschriften sind zur Deckung der förderfähigen Investitionskosten einzusetzen.

3.5 - Förderempfänger haben keinen Anspruch auf Ersatz von Kosten, die ihnen durch die Bearbeitung der Anträge auf Bewilligung von Fördermitteln nach diesen Verwaltungsvorschriften und durch die Beschaffung erforderlicher Unterlagen entstehen.

4 - Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen von unterschiedlichen Fördermodellen, die in einem Vorhaben wohnungsbezogen miteinander kombiniert werden können. Die Wahl eines Fördermodells nach den Nummern 4.1 bis 4.4 bedingt die jeweilige Förderhöhe, Belegungsbindung nach Nummer 9.3 und Mietbindung nach Nummer 10.1.

Die Höhe des öffentlichen Baudarlehens nach den Nummern 4.1 bis 4.4 wird bemessen anhand der im Förderobjekt geschaffenen und vom baubegleitenden Architekten oder einem Gutachter ermittelten geförderten Wohnfläche unter Beachtung der Wohnflächengrenzen der einzelnen geförderten Wohnungen nach Nummern 2.4 und 2.5. Die Darlehenshöhe pro m² geförderter Wohnfläche ist abhängig von der Höhe des kaufmännisch gerundeten Bodenwerts (in Euro/m² Nutzungsfläche) und beträgt bis zu:

Bodenwert in €/m ² vermietbare Nutzungsfläche	Darlehenshöhe Fördermodell 1 pro m ² geförderter Wohnfläche (Nummer 4.1)	Darlehenshöhe Fördermodell 2 bis 4 pro m ² geförderter Wohnfläche (Nummer 4.2, 4.3 und 4.4.1)
bis 500 €	2.200 €	3.700 €
501 € bis 600 €	2.300 €	3.800 €
601 € bis 700 €	2.400 €	3.900 €
701 € bis 800 €	2.500 €	4.000 €
801 € bis 900 €	2.600 €	4.100 €
901 € bis 1.000 €	2.700 €	4.200 €
1.001 € bis 1.100 €	2.800 €	4.300 €
1.101 € bis 1.200 €	2.900 €	4.400 €
1.201 € bis 1.300 €	3.000 €	4.500 €
1.301 € bis 1.400 €	3.100 €	4.600 €
1.401 € bis 1.500 €	3.200 €	4.700 €
1.501 € bis 1.600 €	3.300 €	4.800 €

Bodenwert in €/m ² vermietbare Nutzungsfläche	Darlehenshöhe Fördermodell 1 pro m ² geförderter Wohnfläche (Nummer 4.1)	Darlehenshöhe Fördermodell 2 bis 4 pro m ² geförderter Wohnfläche (Nummer 4.2, 4.3 und 4.4.1)
1.601 € bis 1.700 €	3.400 €	4.900 €
1.701 € bis 1.800 €	3.500 €	5.000 €
1.801 € bis 1.900 €	3.600 €	5.100 €
1.901 € bis 2.000 €	3.700 €	5.200 €
Ab 2.001 €	3.800 €	5.300 €

Vorrangig zum öffentlichen Baudarlehen kann in Abhängigkeit der Fördermodelle einmalig ein verlorener Baukostenzuschuss gewährt werden. Die Bemessung der Förderung erfolgt für die einzelnen Fördermodelle getrennt. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung des Darlehensbetrags oder einer Kündigung des öffentlichen Baudarlehens während des Bindungszeitraums ist der Baukostenzuschuss dem Restbindungszeitraum nach anteilig zurückzuzahlen.

4.1 - Fördermodell 1: Öffentliches Baudarlehen für Neubauten

Wird geförderter Wohnraum in Neubauwohnungen zur Berücksichtigung von Haushalten mit Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung geschaffen, wird vorrangig zu dem öffentlichen Baudarlehen ein verlorener Baukostenzuschuss in Höhe von 1.500 Euro pro m² geförderter Wohnfläche gewährt.

4.2 - Fördermodell 2: Öffentliches Baudarlehen für Neubauten zur Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen

Wird geförderter Wohnraum in Neubauwohnungen zur Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen geschaffen, wird kein verlorener Baukostenzuschuss gewährt.

4.3 - Fördermodell 3: Öffentliches Baudarlehen für Neubauten zur Berücksichtigung von Haushalten mit Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung (mittlere Einkommen)

Wird geförderter Wohnraum in Neubauwohnungen zur Berücksichtigung von Haushalten mit mittleren Einkommen, die Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung haben, geschaffen, wird kein verlorener Baukostenzuschuss gewährt.

4.4.1 - Fördermodell 4.1: Öffentliches Baudarlehen bei Aufstockungen und Dachausbauten

Wird geförderter Wohnraum durch Aufstockungen und Dachausbauten geschaffen, wird kein verlorener Baukostenzuschuss gewährt.

4.4.2 - Fördermodell 4.2: Öffentliches Baudarlehen bei Nutzungsänderung

Wird geförderter Wohnraum unter wesentlichem Bauaufwand in bestehenden Gebäuden durch Nutzungsänderung von Räumen, die nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung bisher anderen als Wohnzwecken dienten, geschaffen, können ein öffentliches Baudarlehen und ein verlorener Baukostenzuschuss gewährt werden. Die Höhe des öffentlichen Baudarlehens sowie die Höhe des verlorenen Baukostenzuschusses sind durch die IBB so zu bemessen, dass den gesamten Umständen nach eine angemessene Wirtschaftlichkeit des Vorhabens hergestellt wird. Dabei darf die Förderhöhe die Höhe der nachgewiesenen Baukosten pro m² Nutzungsfläche nicht übersteigen. Wesentlicher Bauaufwand liegt vor, wenn die nachgewiesenen Baukosten pro m² Nutzungsfläche 1.500 Euro übersteigen. Die Darlehenshöhe, die Höhe des Baukostenzuschusses, die Anteile der berechtigten Haushalte nach Nummer 9.3 sowie die Miethöhen nach Nummern 10.1 und 10.2.4 werden in der Förderzusage geregelt.

4.5 - Ermittlung des Bodenwerts der Baugrundstücksfläche

4.5.1 - Ermittlung über Bodenrichtwert oder Gutachten

Grundsätzlich wird der Bodenwert der Baugrundstücksfläche anhand des zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Bodenrichtwerts des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin bemessen. Sofern das Maß der geplanten baulichen Nutzung in Bezug auf die Geschossflächenzahl (GFZ) von der typischen GFZ des Bodenrichtwerts abweicht, ist der Bodenwert mit Hilfe der vom Gutachterausschuss veröffentlichten Umrechnungskoeffizienten anzupassen. Der Bodenwert in Euro/m²

vermietbarer Nutzungsfläche wird sodann unter vollständiger Berücksichtigung des geplanten Maßes der baulichen Nutzung (Summe aller vermietbaren Nutzungsflächen) des Grundstücks ermittelt.

Davon abweichend kann der Bodenwert in Euro/m² vermietbarer Nutzungsfläche auch durch ein aktuelles Verkehrswertgutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unter vollständiger Berücksichtigung des geplanten Maßes der baulichen Nutzung des Grundstücks ermittelt werden.

4.5.2 - Ermittlung bei Übertragungsgrundstücken

Bei Grundstücken, die innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren vor Bewilligung aus Beständen des Berliner Immobilienmanagements oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erworben beziehungsweise übertragen wurden, wird der Bodenwert in Euro/m² vermietbarer Nutzungsfläche anhand des der Übertragung zugrundeliegenden, gegebenenfalls reduzierten Bodenwertes (Einbringungswert) unter vollständiger Berücksichtigung des geplanten Maßes der baulichen Nutzung des Grundstücks bemessen. Wird für das Grundstück ein Betrauungsakt im Bereich des Wohnungsbaus erlassen, ist der dem Betrauungsakt zugrundeliegende Bodenwert in Euro/m² vermietbarer Nutzungsfläche anzusetzen.

4.5.3 - Ermittlung bei Bauvorhaben gemäß Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung

Bei Bauvorhaben, bei denen das Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung zur Anwendung kommt, - einschließlich bei übertragenen Grundstücken nach Nummer 4.5.2 - wird der in der Angemessenheitsprüfung ermittelte und zum Zeitpunkt der Bewilligung aktualisierte „Zielwert Wohnen“ für die Bodenwertermittlung zugrunde gelegt. Sofern der Bodenwert durch ein aktuelles Verkehrswertgutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unter vollständiger Berücksichtigung des geplanten Maßes der baulichen Nutzung des Grundstücks ermittelt wird, kann der Verkehrswert angesetzt werden.

4.5.4 - Ermittlung bei Erbbaurechtsgrundstücken

Für geeignete Grundstücke, für die ein Erbbaurecht von angemessener Dauer bestellt ist oder für die nachgewiesen wird, dass der Erwerb eines derartigen Erbbaurechts gesichert ist, wird der Bodenwert gemäß Nummern 4.5.1 bis 4.5.3 ermittelt.

4.6 - Einmalige Zuschüsse und Zusatzförderungen

Zusätzlich zu den öffentlichen Baudarlehen und dem verlorenen Baukostenzuschuss können für die geförderten Wohnungen einmalige verlorene Zuschüsse gewährt werden. Die einzelnen Zuschüsse können miteinander kumuliert werden, wobei dasselbe Zuschussziel nicht mehrfach bezuschusst werden kann. Sofern ein Zuschussziel als bauordnungsrechtlicher Mindeststandard verpflichtend ist, kann kein Zuschuss gewährt werden.

4.6.1 - Aufzugsanlagen bei Aufstockungen und Dachgeschossausbauten

Der nachträgliche Bau von Aufzugsanlagen bei der Schaffung von gefördertem Wohnraum nach diesen Verwaltungsvorschriften durch Aufstockungen und Dachgeschossausbauten bestehender Gebäude wird bezuschusst. Der Zuschuss beträgt je Aufzugsanlage für die ersten drei Stationen je 25.000 Euro, für jede weitere Station je 7.000 Euro.

Werden Bestandswohnungen im Gebäude erschlossen, darf die Umlage der nach § 559 Absatz 1 und § 559a Absatz 1 BGB für die Bestandswohnungen aufgewendeten Modernisierungskosten der geförderten Aufzugsanlage höchstens 6 % betragen. Die Verteilung der Umlage hat den unterschiedlichen Gebrauchswert der geförderten Aufzugsanlage für die erschlossenen Wohnungen angemessen zu berücksichtigen, wobei Erdgeschosswohnungen grundsätzlich nicht belastet werden sollen. Wenn geförderte Aufzugsanlagen auch gewerblich genutzte Flächen oder selbst genutzte Sondereigentumsflächen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 306) geändert worden ist, erschließen, wird die Förderhöhe der Aufzugsanlage entsprechend dieser Flächenanteile anteilig reduziert.

4.6.2 - Barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen

Die Schaffung von „barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarer Wohnungen“ gemäß DIN 18040-2 („R“) wird pauschal mit 20.000 Euro je geförderter Wohnung bezuschusst.

Die bezuschussten Wohnungen sind Haushalten vorbehalten und nach Nummer 9.3 zu überlassen, in denen mindestens ein Haushaltsmitglied anerkannt auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen ist. Näheres regelt die Förderzusage.

4.6.3 - Barrierefrei nutzbare Wohnungen gemäß § 50 Absatz 1 BauO Bln

Zur Schaffung von barrierefrei nutzbaren Wohnungen wird gemäß § 50 Absatz 1 BauO Bln pauschal die Hälfte der geförderten Wohnungen eines Förderobjekts mit 10.000 Euro je geförderter Wohnung bezuschusst, sofern alle Wohnungen dieses Förderobjekts mindestens eine Barrierefreiheit gemäß § 50 Absatz 1 BauO Bln aufweisen. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Förderung nach Nummern 4.6.2 und 4.6.3 für eine geförderte Wohnung ist ausgeschlossen.

4.6.4 - Nachhaltiges Bauen

Für die Zertifizierung durch Systeme für das nachhaltige Bauen von Mehrfamilienhäusern, die durch das für Bauen zuständigen Bundesministerium geprüft und anerkannt sind, wird ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro je geförderter Wohnung gezahlt.

4.6.5 - Zusätzliche Förderung für Mehraufwand

Gemäß § 12 Absatz 2 WoFG kann eine zusätzliche Förderung für notwendigen Mehraufwand insbesondere gewährt werden bei

1. Ressourcen schonenden Bauweisen, die besonders wirksam zur Entlastung der Umwelt, zum Schutz der Gesundheit und zur rationellen Energieverwendung beitragen,
2. besonderen baulichen Maßnahmen, mit denen Belangen behinderter oder älterer Menschen Rechnung getragen wird,
3. einer organisierten Gruppenselbsthilfe für den bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen entstehenden Aufwand,
4. besonderen experimentellen Ansätzen zur Weiterentwicklung des Wohnungsbaus.

Der Mehraufwand kann als verlorener Zuschuss in Höhe von bis zu 25.000 Euro je geförderter Wohnung gewährt werden. Mehraufwände, die zur Erreichung einer Förderung nach Nummern 4.6.2 und 4.6.3 notwendig sind, sind nicht förderfähig. Verpflichtungen aus städtebaulichen Verträgen, die kalkulatorisch in der Angemessenheitsprüfung berücksichtigt sind, sind ebenfalls nicht förderfähig. Der Förderempfänger hat die Mehraufwände zu begründen und nachzuweisen.

4.6.6 - Zusatzförderungen

Die Förderung nach diesen Verwaltungsvorschriften kann ergänzt werden durch in gesonderten Verwaltungsvorschriften geregelten Förderungen des Landes Berlin in der jeweils geltenden Fassung. Zum Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften besteht eine Zusatzförderung für „Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen“ und eine Zusatzförderung des Neubaus durch Wohnungsbaugenossenschaften „für die Förderung des genossenschaftlichen Wohnens in Berlin“.

4.7 - Prüfung der Änderung der Förderbeträge

Auf der Basis des vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg festgestellten Preisindex für den Neubau von Wohngebäuden einschließlich Umsatzsteuer im Land Berlin überprüft die für Wohnen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen jährlich den Wirkungsgrad des Fördersystems, erstmalig nach Veröffentlichung des Baukostenindex Februar 2027. Eine daraus resultierende Änderung dieser Verwaltungsvorschriften bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.

5 - Verzinsung und Tilgung des öffentlichen Baudarlehens

5.1 - Das öffentliche Baudarlehen wird grundsätzlich zinslos gewährt. In den Fällen einer Förderung nach Nummer 4.3 beträgt die jährliche Verzinsung 0,5 % des Restkapitals. In den Fällen der Nummer 8.5 kann sich für die Fördermodelle nach den Nummern 4.1 bis 4.4 im Bindungszeitraum eine zusätzliche Verzinsung ergeben.

Die Tilgung für das öffentliche Baudarlehen beträgt mindestens 1,5 % jährlich des Darlehensursprungsbetrags. Zins und Tilgung setzen drei Monate nach Feststellung der mittleren Bezugsfertigkeit ein und sind in monatlichen Raten jeweils zum Monatsultimo zu leisten. Der Bewilligungsausschuss kann bei einer besonders hohen Kapitaldienstfähigkeit davon abweichende Mindesttilgungen beschließen.

Bei Erbbaurechtsgrundstücken kann der Bewilligungsausschuss eine Reduzierung der Mindesttilgung um bis zu 0,5 % jährlich des Darlehensursprungsbetrags beschließen, höchstens jedoch um den Betrag des auf den geförderten Teil entfallenden Erbbauzinses.

5.2 - Das öffentliche Baudarlehen ist nach Ablauf der Laufzeit von 30 Jahren in einer Summe in Höhe des valutierenden Restkapitals zurückzuführen.

5.3 - Sollen weitere vorrangige Fremdmittel zur Gesamtfinanzierung aufgenommen werden, sind sämtliche Änderungen der Zins- und Tilgungsleistungen für die Finanzierungsmittel eines Bauvorhabens vom Förderempfänger der IBB unverzüglich mitzuteilen und bedürfen der Kenntnisnahme der IBB. Die IBB soll dem Förderempfänger ihre Kenntnisnahme binnen vier Wochen schriftlich bestätigen.

6 - Verwaltungskostenbeitrag des öffentlichen Baudarlehens

6.1 - Für das öffentliche Baudarlehen nach Nummern 4.1 bis 4.4 ist im Bindungszeitraum durch den Förderempfänger ein laufender Verwaltungskostenbeitrag an die IBB zu zahlen. Der Verwaltungskostenbeitragsatz wird anhand des Ursprungskapitals des öffentlichen Baudarlehens bemessen (Bemessungsgrundlage).

6.2 - Beträgt die Bemessungsgrundlage mehr als 12.500.000 Euro, ist ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von 0,15 % jährlich von der Bemessungsgrundlage zu zahlen. Beträgt die Bemessungsgrundlage 12.500.000 Euro oder weniger, ist ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von 0,25 % jährlich zu zahlen.

6.3 - In der Auszahlungsphase ist der Verwaltungskostenbeitrag auf das aktuell ausgereichte Darlehenskapital zu zahlen.

6.4 - Die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Verwaltungskostenbeitrags beginnt mit erster Teilauszahlung und ist jeweils zum Monatsultimo zu leisten.

7 - Sicherung des öffentlichen Baudarlehens sowie des Baukostenzuschusses

7.1 - Das öffentliche Baudarlehen und der Baukostenzuschuss sind durch Eintragung von Grundpfandrechten zu sichern. Sofern Fremdkapitalmittel für das Bauvorhaben eingesetzt werden, können diese vorrangig besichert werden. In diesem Fall ist zu verlangen, dass Grundstückseigentümer sämtliche schuldrechtlichen Ansprüche gegen die Grundschuldgläubiger an die IBB abtreten.

7.2 - Werden Tilgungsdarlehen durch eine Grundschuld dinglich gesichert, so ist sicherzustellen, dass die Grundschuld vor vollständiger Tilgung des Darlehens nicht erneut zur Sicherung weiterer Forderungen verwendet wird.

7.3 - Das öffentliche Baudarlehen sowie der Baukostenzuschuss nach Nummer 4.1 sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück dinglich zu sichern. In Ausnahmefällen kann auf Antrag nach Zustimmung der IBB die dingliche Sicherung auf einem anderen Grundstück erfolgen. Die IBB kann ferner verlangen, dass neben dem Baugrundstück weitere Sicherheiten beizubringen sind.

7.4 - Landesbürgschaften werden im Rahmen dieser Verwaltungsvorschriften nicht übernommen.

8 - Beihilferechtliche Bestimmungen

8.1 - Die Förderung nach Nummer 4 erfolgt auf Grundlage des Beschlusses der EU-KOM 2025/2630 vom 16. Dezember 2025 („DAWI-Freistellungsbeschluss“), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe L vom 19. Dezember 2025).

8.2 - Gemäß Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 3 Satz 2 DAWI-Freistellungsbeschluss ist eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) in Bezug auf sozialen Wohnraum mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht bei der EU-Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) befreit.

8.3 - Gemäß Artikel 5 Absatz 1 DAWI-Freistellungsbeschluss darf die Höhe der Ausgleichsleistungen unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Nettokosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu decken.

Die IBB prüft gemäß Artikel 7 Absatz 1 DAWI-Freistellungsbeschluss die Einhaltung der EU-Beihilferechtskonformität im Zuge der Bewilligung der Förderung, sodann regelmäßig in mindestensem fünfjährlichem Turnus während des Bindungszeitraums sowie am Ende des Bindungszeitraums. Bei der Überprüfung der EU-Beihilfekonformität sind folgende Ansätze zugrunde zu legen:

- Mietertrag (mietvertragliche Soll-Miete der geförderten Wohnungen - nettokalt)
- Einmaliger Baukostenzuschuss nach Nummer 4.1 (Ansatz mit Ablauf des Bindungszeitraums)

abzüglich

- laufender Aufwand für die geförderten Wohnungen.

Dieser setzt sich regelmäßig zusammen aus:

Finanzierungsaufwand:

- Verwaltungskostenbeitrag der IBB für das öffentliche Baudarlehen p. a.
- gegebenenfalls Verzinsung des öffentlichen Baudarlehens
- gegebenenfalls Verzinsung weiterer Fremd- und Fördermittel p. a.
- Absetzung für Abnutzung in Höhe des gesetzlichen Abschreibungssatzes p. a. (einmalige Zuschüsse nach Nummern 4.6.1 bis 4.6.5 sind von den Investitionskosten abzuziehen)

Und sonstigen laufenden Betriebskosten:

- Verwaltungskosten analog § 26 II. Berechnungsverordnung
- Instandhaltungskosten analog § 28 II. Berechnungsverordnung
- und Mietausfallwagnis analog § 29 II. Berechnungsverordnung

8.4 - Die Differenz zwischen Mietertrag und laufendem Aufwand für die geförderten Wohnungen stellt den beihilferechtlich relevanten Gewinn des Förderempfängers im Sinn des Artikels 6 Absatz 1 DAWI-Freistellungsbeschluss dar. Der Gewinn bezeichnet die Kapitalrendite (interner Zinsfuß - Internal Rate of Return (IRR)), die der Förderempfänger während des Bindungszeitraums mit seinem investierten Kapital erzielt.

8.5 - Überschreitet die Kapitalrendite (IRR) innerhalb des Bindungszeitraums den angemessenen Gewinn in Höhe von 5,0 %, so fordert die IBB nach Vorlage im Bewilligungsausschuss gemäß Artikel 7 Absatz 4 DAWI-Freistellungsbeschluss vom Förderempfänger entweder die Rückzahlung der Überkompensation oder verlangt für das öffentliche Baudarlehen einen Zins, dessen Höhe die Überschreitung des angemessenen Gewinns kompensiert.

Bindungen

9 - Belegungsrechte

9.1 - Der Bindungszeitraum für die Belegungsbindungen beträgt 30 Jahre. Die Belegungsbindungen beginnen ab mittlerer Bezugsfertigkeit der geförderten Wohnungen und enden mit dem Ablauf des Monats des dreißigsten Jahres, welcher der mittleren Bezugsfertigkeit der geförderten Wohnungen folgt. Die mittlere Bezugsfertigkeit wird durch die IBB festgelegt.

9.2 - Mit der Förderzusage werden grundsätzlich unmittelbare und allgemeine Belegungsrechte gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 2 WoFG für die geförderten Wohnungen begründet und bestimmt. In den Fällen der Nummer 9.6 werden mit der Förderzusage verbundene oder mittelbare allgemeine Belegungsrechte gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 und Absatz 2 Satz 2 WoFG für die geförderten Wohnungen begründet und bestimmt.

9.3 - Die Überlassung einer im Rahmen dieser Verwaltungsvorschriften geförderten Wohnung hat gemäß § 27 Absatz 1 WoFG gegen Übergabe eines, im Zeitpunkt der Überlassung der Wohnung im Land Berlin gültigen, Wohnberechtigungsscheins zu erfolgen. Dabei sind

- Wohnungen, die nach Nummer 4.1 gefördert wurden, nur an einen berechtigten Haushalt, dessen Einkommen die Einkommensgrenze gemäß § 9 Absatz 2 WoFG in Höhe von 140 % nicht überschreitet,
- Wohnungen, die nach Nummern 4.2 und 4.4.1 gefördert wurden, nur an einen berechtigten Haushalt, dessen Einkommen die Einkommensgrenze gemäß § 9 Absatz 2 WoFG in Höhe von 180 % nicht überschreitet,
- Wohnungen, die nach Nummer 4.4.2 gefördert wurden, entsprechend der Förderzusage nur an einen berechtigten Haushalt, dessen Einkommen die Einkommensgrenze von 140 % oder 180 % oder 220 % nicht überschreitet,

- Wohnungen, die nach Nummer 4.3 gefördert wurden, nur an einen berechtigten Haushalt, dessen Einkommen die Einkommensgrenze gemäß § 9 Absatz 2 WoFG in Höhe von 220 % nicht überschreitet, zu überlassen.

Die Einkommensgrenzen richten sich bei Überlassung nach der jeweils geltenden Fassung der Berliner Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen des § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes.

Soweit Wohnungen nach der Förderzusage bestimmten Haushalten vorbehalten sind, dürfen diese Wohnungen nur diesen berechtigten Wohnungssuchenden und seinen Haushaltsangehörigen überlassen werden.

9.4 - Bei Bauprojekten mit mehr als 15 geförderten Wohnungen ist mindestens ein Viertel der insgesamt geförderten Wohnungen an Haushalte mit einem im Land Berlin gültigen Wohnberechtigungsschein (WBS) mit besonderem Wohnbedarf gemäß § 27 Absatz 5 WoFG zu überlassen.

9.5 - Die Förderzusage hat in der Anlage einen Wohnungsspiegel zur exakten Bezeichnung der miet- und belegungsgebundenen Wohnungen unter Angabe des berechtigten Haushalts (Einkommensgrenzen) und etwaiger Zweckbindungen (darunter Wohnungen für WBS-Haushalte mit besonderem Wohnbedarf oder „barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen“) zu enthalten. Mit Bezugsfertigkeit der geförderten Wohnungen kann ein Nachtrag zur Anlage Wohnungsspiegel zur exakten Bezeichnung der miet- und belegungsgebundenen Wohnungen erfolgen.

9.6 - Die Möglichkeit der verbundenen oder mittelbaren Belegung nach § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 WoFG kann in geeigneten Bauvorhaben in Abstimmung mit der Programmleitstelle, nach Prüfung der IBB und auf Beschluss des Bewilligungsausschusses angewendet werden. Die geförderten und mit einem verbundenen oder mittelbaren allgemeinen Belegungsrecht gebundenen Neubauwohnungen sind in der Förderzusage festzulegen und im Wohnungsspiegel nach Nummer 9.5 gesondert auszuweisen.

Voraussetzung für eine verbundene oder mittelbare Belegung ist, dass die gleichwertige Ersatzwohnung des Förderempfängers zum Zeitpunkt des Übergangs des allgemeinen Belegungsrechts nicht vermietet und nicht bewohnt ist. Die IBB stellt die Gleichwertigkeit der Ersatzwohnungen nach Maßgabe des § 31 WoFG fest. Der Nachweis über eine verbundene oder mittelbare Belegung kann bis zur Feststellung der mittleren Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens erbracht werden. Die Förderhöhe bemisst sich je nach Einzelfall nach dem barwertigen Underrent der verbundenen oder mittelbaren Ersatzwohnungen. Weiterhin ist die Förderhöhe so zu bemessen, dass die beihilferechtlichen Bestimmungen nach Nummer 8 eingehalten werden.

9.7 - Eine Freistellung von Belegungsbindungen gemäß § 30 WoFG kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Über die Freistellung entscheidet ausschließlich die zuständige Stelle (bezirkliches Wohnungsamt). Ein Anspruch auf Freistellung besteht nicht. Im Falle einer Freistellung kann eine Ausgleichsleistung nach Maßgabe des § 30 WoFG festgesetzt werden. Förderempfänger haben Freistellungsanträge, insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung geförderter Wohnungen durch gemeinnützige, sozialpädagogische oder therapeutische Einrichtungen, vorab der für die Kontrolle der Mietpreisbindungen zuständigen IBB zur Kenntnis zu geben.

9.8 - Werden die als öffentliches Baudarlehen gewährten Fördermittel ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt, so bleiben die Bindungen bis zum Ablauf des zwölften Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung, längstens jedoch bis zu dem in der Förderzusage bestimmten Ende der Bindungen bestehen.

9.9 - Bei einer Rückzahlung des öffentlichen Baudarlehens aufgrund einer Kündigung wegen Verstoßes gegen Bestimmungen der Förderzusage, im Falle eines teilweisen oder vollständigen Erlasses sowie im Falle einer unbefristeten Niederschlagung bleiben die Bindungen bis zu dem in der Förderzusage bestimmten Ende der Bindungen, längstens jedoch bis zum Ablauf des zwölften Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung (§ 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 WoFG), bestehen.

9.10 - Bei einer Zwangsversteigerung des Grundstücks bleiben Bindungen bis zu dem in der Förderzusage bestimmten Ende der Bindungen bestehen, längstens jedoch bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem der Zuschlag erteilt worden ist und die aufgrund der Darlehensförderung begründeten Grundpfandrechte mit dem Zuschlag erloschen sind (§ 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 WoFG).

9.11 - Bei der Gewährung von Zuschüssen bleiben die Bindungen im Falle der Rückforderung der Zuschüsse wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Förderzusage längstens zwölf Kalenderjahre nach dem Jahr der Rückzahlung, im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstücks bis zum Zuschlag bestehen (§ 29 Absatz 1 Satz 3 WoFG).

10 - Mietbindungen

10.1 - Der Bindungszeitraum für die Mietbindungen beträgt 30 Jahre. Die Mietbindungen beginnen ab mittlerer Bezugsfertigkeit der geförderten Wohnungen und enden mit dem Ablauf des Belegungsbindungszeitraums nach Nummer 9.1. Die mittlere Bezugsfertigkeit wird durch die IBB festgelegt.

Die anfängliche monatliche Miethöhe (Bewilligungsmiete - nettokalt - ohne kalte und warme Betriebskosten) beträgt ab mittlerer Bezugsfertigkeit für

- die nach Nummer 4.1 geförderten Wohnungen, die an einen berechtigten Haushalt, dessen Einkommen die Einkommensgrenze gemäß § 9 Absatz 2 WoFG in Höhe von 140 % nicht überschreitet, zu überlassen sind, maximal 7 Euro je m² Wohnfläche, und
- die nach Nummern 4.2 und 4.4.1 geförderten Wohnungen, die an einen berechtigten Haushalt, dessen Einkommen die Einkommensgrenze gemäß § 9 Absatz 2 WoFG in Höhe von 180 % nicht überschreitet, zu überlassen sind, maximal 9,50 Euro je m² Wohnfläche, und
- die nach Nummer 4.3 geförderten Wohnungen, die an einen berechtigten Haushalt, dessen Einkommen die Einkommensgrenze gemäß § 9 Absatz 2 WoFG in Höhe von 220 % nicht überschreitet, zu überlassen sind, maximal 11,50 Euro je m² Wohnfläche, und
- die nach Nummer 4.4.2 geförderten Wohnungen, die entsprechend der Förderzusage an einen berechtigten Haushalt, dessen Einkommen die Einkommensgrenzen gemäß § 9 Absatz 2 WoFG in Höhe von 140 % oder 180 % oder 220 % nicht überschreitet, zu überlassen sind, maximal 7 Euro oder 9,50 Euro oder 11,50 Euro je m² Wohnfläche.

Die Einkommensgrenzen richten sich bei Überlassung nach der jeweils geltenden Fassung der Berliner Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen des § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes.

10.2 - Die monatliche Bewilligungsmiete darf alle zwei Jahre ab mittlerer Bezugsfertigkeit des Förderobjektes erhöht werden; erstmalig zum Monatsersten, der nach Ablauf von zwei Jahren ab mittlerer Bezugsfertigkeit des Förderobjektes folgt.

10.2.1 - Für Wohnungen, die nach Nummer 4.1 gefördert wurden, beträgt die Erhöhung bis zum Ablauf des vierzehnten Jahres nach Feststellung der mittleren Bezugsfertigkeit bis zu 0,20 Euro je m² Wohnfläche, danach bis zu 0,25 Euro je m² Wohnfläche.

10.2.2 - Für Wohnungen, die nach Nummern 4.2 und 4.4.1 gefördert wurden, beträgt die Erhöhung bis zum Ablauf des vierzehnten Jahres nach Feststellung der mittleren Bezugsfertigkeit bis zu 0,25 Euro je m² Wohnfläche, danach bis zu 0,30 Euro je m² Wohnfläche.

10.2.3 - Für Wohnungen, die nach Nummer 4.3 gefördert wurden, beträgt die Erhöhung bis zum Ablauf des vierzehnten Jahres nach Feststellung der mittleren Bezugsfertigkeit bis zu 0,30 Euro je m² Wohnfläche, danach bis zu 0,35 Euro je m² Wohnfläche.

10.2.4 - Für Wohnungen, die nach Nummer 4.4.2 gefördert wurden, wird die Erhöhung in der Förderzusage geregelt.

10.3 - Die unter Nummern 10.1 und 10.2 geregelten Mietbindungen (anfängliche Miethöhe und Mietentwicklung) dürfen die Miethöhe vergleichbarer, nicht preisgebundener Wohnungen nicht überschreiten.

10.4 - Der Mieter kann sich gegenüber dem Vermieter auf die Bestimmung der Förderzusage über die höchstzulässige Miete und auf die sonstigen Bestimmungen der Förderzusage zur Mietbindung berufen. Hierzu hat ihm der Vermieter die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

10.5 - Es sind unbefristete Mietverträge abzuschließen. Der Abschluss eines Staffelmietvertrags während des Mietpreis- oder Belegungsbindungszeitraums ist unzu-

lässig. Ebenso ist kein Mietvertrag abzuschließen, der ein bedingt aufschiebendes Mieterhöhungsverlangen nach Bindungsende enthält.

10.6 - Im Mietvertrag ist für den Fall einer Untervermietung eine Anzeigepflicht des Mieters beziehungsweise Wohnungsinhabers an den Förderempfänger beziehungsweise an den Verfügungsberechtigten oder einem berechtigten Vertreter vorzusehen.

10.7 - Provisionen für die Vermittlung und Vermietung der geförderten Wohnungen dürfen nicht gefordert werden.

10.8 - Der Förderempfänger darf

- eine Leistung zur Abgeltung von Betriebskosten nur nach Maßgabe der §§ 556, 556a und § 560 BGB und
- eine einmalige oder sonstige Nebenleistung nur insoweit, als sie nach den Vorschriften des Landes oder nach den Bestimmungen der Förderzusage zugelassen ist,

fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

10.9 - Der Förderempfänger darf die Vermietung der im Rahmen dieser Verwaltungsvorschriften geförderten Wohnungen nicht von der Vermietung von zu Wohnzwecken ungeeigneten Räumen (zum Beispiel Kellerräume, Garagen) abhängig machen.

10.10 - Der Förderempfänger darf Mieterhöhungen während des Bindungszeitraums aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen nur geltend machen, soweit er gegenüber der IBB als zuständige Stelle belegen kann, dass diese auf Umständen beruhen, die er nicht zu vertreten hat, oder dass die betroffenen Mieterhaushalte der Mieterhöhung zugestimmt haben. In diesen Fällen ist eine Genehmigung zu erteilen. Die Umlage der nach § 559 Absatz 1 und § 559a Absatz 1 BGB aufgewendeten Modernisierungskosten darf höchstens 6 % betragen.

10.11 - Die Bildung von Wohneigentum für die geförderten Wohnungen während des Bindungszeitraums ist nicht zulässig.

10.12 - Während des Bindungszeitraums ist der Verkauf aller geförderten Wohnungen insgesamt an einen einzigen Erwerber sowie die Übertragung von Fördermitteln auf einen Rechtsnachfolger zulässig, sofern die IBB dem Verkauf und der Übertragung vorher zugestimmt hat. Der Förderempfänger hat den Erwerber und Rechtsnachfolger dazu zu verpflichten, alle vertraglichen Rechte und Pflichten aus der Förderzusage zu übernehmen.

Förderverfahren

11 - Programmaufnahme

11.1 - Zuständig für die jährliche Aufstellung des Wohnungsbauförderungsprogramms und für die Aufnahme von Bauvorhaben in das Wohnungsbauförderungsprogramm ist die für das Wohnen zuständige Senatsverwaltung (Programmleitstelle).

11.2 - Anträge zur Programmaufnahme sind formlos bei der Programmleitstelle zu stellen. Die Anträge sollen das Bauvorhaben hinreichend beschreiben und Angaben enthalten zur Belegenheit, Anzahl der geförderten und frei finanzierten Wohnungen sowie Gewerbeeinheiten, zum Wohnungsschlüssel, zur Visualisierung des Bauvorhabens, gegebenenfalls zum Abschluss städtebaulicher Verträge und gegebenenfalls zu Anträgen nach Nummern 2.4, 7.3 und 17.1 dieser Verwaltungsvorschriften.

11.3 - Die Programmleitstelle holt gegebenenfalls weitere zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Informationen und Stellungnahmen ein und teilt der IBB die Aufnahme in das Wohnungsbauförderungsprogramm mit (Programmaufnahme). Der Antragssteller wird durch die Programmleitstelle über die Programmaufnahme informiert.

12 - Bewilligungsentscheidung und Förderzusage

12.1 - Zuständig für die Durchführung der Förderentscheidungen ist die IBB. Der IBB obliegt insbesondere

- die Prüfung hinsichtlich der Einhaltung dieser Verwaltungsvorschriften,
- das Vorlegen des Prüfergebnisses dem Bewilligungsausschuss zur Entscheidung,
- die Erteilung der Förderzusage namens und im Auftrag des Bewilligungsausschusses,

- die Überwachung der in der Förderzusage enthaltenen Maßgaben, insbesondere der Auflagen zu Mietbindungen innerhalb des Bindungszeitraums, sowie die Auszahlung und Verwaltung der bewilligten Fördermittel,
- die Übermittlung aller für die Führung des Wohnungskatasters notwendigen Informationen aus der Förderzusage an die Bezirksämter,
- die Prüfung der Einhaltung der EU-Beihilferechtskonformität sowie des Verwendungsnachweises,
- die Rückforderung von Fördermitteln oder die Anweisung zu einer zusätzlichen Verzinsung des öffentlichen Baudarlebens.

12.2 - Der Bewilligungsausschuss entscheidet als Bewilligungsstelle über die Gewährung von Fördermitteln im Rahmen dieser Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

12.3 - Die durch die IBB gemäß § 13 Absatz 2 WoFG zu erteilende Förderzusage enthält insbesondere die für die Bewilligung der Fördermittel relevanten Maßgaben zu Miet- und Belegungsbindungen für die nach diesen Verwaltungsvorschriften geförderten Wohnungen sowie zur Auszahlung der Fördermittel.

13 - Widerruf der Förderzusage

13.1 - Die IBB kann die Förderzusage ganz oder teilweise widerrufen oder kündigen, Zahlungen einstellen und bereits geleistete Zahlungen zurückfordern, wenn

- der Förderempfänger unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Bauvorhabens von Bedeutung waren,
- Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Förderempfänger nicht mehr leistungsfähig, kreditwürdig oder zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in der Lage ist,
- der Bau nicht innerhalb von 24 Monaten nach Erteilung der Förderzusage aus vom Förderempfänger zu vertretenden Gründen auf der Baustelle begonnen ist,
- der Förderempfänger bei der Durchführung des Bauvorhabens ohne Zustimmung der IBB von den in der Förderzusage zugrunde gelegten Maßgaben für den geförderten Wohnungsanteil des Bauvorhabens und damit von der der Bewilligung der Fördermittel zugrundeliegenden Baubeschreibung maßgeblich abweicht,
- unzulässige Finanzierungsbeiträge bei den Mieterhaushalten des geförderten Teils erhoben werden,
- Auflagen und Bedingungen dieser Verwaltungsvorschriften oder der Förderzusage nicht erfüllt oder eingehalten werden,
- die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung für das Grundstück angeordnet worden ist, das Insolvenzverfahren beantragt wurde, oder die Einleitung dieses Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,
- das Förderobjekt während der Förderlaufzeit nach Maßgabe der bestehenden rechtlichen und vertraglichen Vorgaben nicht ordnungsgemäß in Stand gehalten wird,
- eine Leistungsstörung beim öffentlichen Baudarlehen oder bei vorrangigen Fremdmitteln eintritt,
- der Leerstand bei geförderten Wohnungen mehr als drei Monate beträgt und dieser Leerstand nach § 27 Absatz 7 Nummer 2 WoFG von der zuständigen Stelle nicht genehmigt wurde und der der Förderempfänger die dafür maßgeblichen Gründe zu vertreten hat oder
- sonstige wichtige Gründe vorliegen.

13.2 - Wird maßgeblich gegen Bedingungen und Auflagen der Förderzusage oder die Bestimmungen der Schuldurkunden schuldhaft verstoßen, kann die IBB für die Dauer des Verstoßes Zinsen für das öffentliche Baudarlehen in Höhe von 5,0 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (§ 247 BGB) erheben und die Zinsen zur sofortigen Zahlung fällig stellen.

Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel

14 - Auszahlungsverfahren für die Fördermittel

14.1 - Fördermittel werden erst nach Erfüllung der in der Förderzusage enthaltenen Auflagen und Bedingungen vollständig ausgezahlt.

14.2 - Der Förderempfänger kann bei der IBB die Auszahlung des verlorenen Baukostenzuschusses nach Nummer 4.1 und die Auszahlung des öffentlichen Baudarlehens in insgesamt höchstens fünf kostenfreien Teilbeträgen nach Vorlage des durch den baubegleitenden Architekten beziehungsweise eines anerkannten Sachverständigen bestätigten Baufortschritts für das Förderobjekt beantragen, wobei der verlorene Baukostenzuschuss zuerst zur Auszahlung kommt. Die Vorlage eines Baubuchauszuges beziehungsweise einer Baukostenaufstellung sowie gegebenenfalls weiterer Unterlagen ergibt sich aus der Fördermittelzusage. Der Förderempfänger reicht der IBB spätestens beim Abschluss des Fördervertrages eine Mittelabrufplanung ein. Der vorrangige Einsatz des Eigenkapitals sowie der anteiligen Fremdmittel bezogen auf den geförderten Anteil ist durch den Förderempfänger gegenüber der IBB nachzuweisen.

14.3 - Einmalige Zuschüsse nach Nummer 4.6 werden grundsätzlich erst nach vollständiger Abrechnung der Fördermittel nach Nummer 15 in einer Summe ausgezahlt.

14.4 - Weitere Auszahlungsbedingungen können in der Förderzusage unter Berücksichtigung banküblicher Vorgehensweisen geregelt werden.

15 - Verwendungsnachweis

15.1 - Der Förderempfänger hat der IBB spätestens sechs Monate nach der Schlussabnahme des Bauvorhabens den Verwendungsnachweis mit

- einer Kostenfeststellung gemäß DIN 276 und
- einer wohnungsbezogenen Berechnung der errichteten Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung in der jeweils geltenden Fassung

einzureichen.

Bei der Förderung schlüsselfertig erworbener Objekte kann die Kostenfeststellung nach DIN 276 durch den Nachweis der Erwerbskosten ersetzt werden. Dabei soll die Grundstückskostengruppe 100 durch den Förderempfänger in Euro je m² Wohnfläche beziffert werden.

15.2 - Zur Errichtung des nach diesen Verwaltungsvorschriften geförderten Bauvorhabens dürfen Finanzierungsmittel maximal in Höhe der hierfür tatsächlich anfallenden Kosten eingesetzt werden. Sollte im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt werden, dass ein Verstoß gegen diese Maßgabe oder gegen die beihilferechtlichen Bestimmungen nach Nummer 8 vorliegt, ist die Gesamtfinanzierung entsprechend anzupassen. Die Anpassung kann durch die Rückzahlung von Fördermitteln oder durch eine zusätzliche Verzinsung des öffentlichen Baudarlehens erfolgen.

15.3 - Im Übrigen gelten für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Fördermittel die Regelungen in Nummer 10 (Nachweis der Verwendung) und Nummer 11 (Prüfung der Verwendung) AV § 44 LHO entsprechend; die IBB hat insoweit die Befugnisse der Bewilligungs- und Prüfungsbehörde.

Schlussbestimmungen

16 - Auskunft- und Aufbewahrungspflichten

16.1 - Der Förderempfänger ist verpflichtet, der IBB, dem Rechnungshof von Berlin und der für das Bauen und Wohnen zuständigen Senatsverwaltung jederzeit nach Erteilung der Förderzusage bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Ende des Bindungszeitraums Auskünfte zu erteilen, Besichtigungen und Untersuchungen des Grundstücks zu ermöglichen und Einsichtnahmen in die Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsunterlagen zu gewähren.

16.2 - Sämtliche Unterlagen zum geförderten Objekt, zur Förderzusage sowie zum Förderverhältnis sind bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Ende des Bindungszeitraums aufzubewahren. Satz 1 gilt nicht für solche Unterlagen, welche ausschließlich das Verhältnis Mieter-Vermieter betreffen oder nicht in Bezug zum Förderverhältnis stehen (zum Beispiel Betriebskostenabrechnungen).

17 - Bestimmungen verschiedenen Inhalts

17.1 - Erfordert ein Bauvorhaben den Abriss von Wohngebäuden, ist eine Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Der Bewilligungsausschuss kann im begründeten

Einzelfall auf Antrag Ausnahmen prüfen und hiervon zulassen, insbesondere, wenn durch den Neubau mindestens 30 % mehr Wohnungen und Wohnfläche als zuvor vorhanden geschaffen werden und den Förderzielen nach Nummer 1 ausreichend Rechnung getragen wird.

17.2 - Über Ausnahmen von diesen Verwaltungsvorschriften entscheidet der Bewilligungsausschuss.

18 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Die Verwaltungsvorschriften für die soziale Wohnraumförderung des Miet- und Genossenschaftswohnbaus in Berlin 2023 (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 2023 - WFB 2023) vom 31. Mai 2023 (ABl. S. 3139) treten gleichzeitig außer Kraft. Die nach früheren Wohnungsbauförderungsbestimmungen bewilligten Bauvorhaben werden nach den zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Regelungen weitergeführt.

Sofern städtebauliche Verträge nach dem Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung oder Ausschreibungen zur Vergabe landeseigener Grundstücke eine Inanspruchnahme der WFB 2018, WFB 2019, WFB 2022 oder WFB 2023 vorsehen, können weiterhin Anträge im Rahmen des Berliner Wohnraumförderungsprogramms zu Konditionen der WFB 2018, WFB 2019, WFB 2022 oder WFB 2023 bewilligt werden.

Apothekerkammer Berlin

16. Amtsperiode der Apothekerkammer Berlin Mandatsverzicht - Berufung des nächstfolgenden Bewerbers

Bekanntmachung vom 11. Mai 2026

Telefon: 315964-0

Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 der Wahlordnung der Apothekerkammer Berlin vom 24. Juni 2002, zuletzt geändert am 23. März 2023 (ABl. 2023, S. 2485) wird bekannt gemacht:

Der Delegierte des Wahlvorschlags 5 „Apotheker/-innen aus Wissenschaft, Industrie und Verwaltung“, Herr Dr. Björn Wagner, hat gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses der Apothekerkammer Berlin die Niederlegung seines Mandates zum 01.06.2026 zur Wahl der 16. Amtsperiode der Apothekerkammer Berlin erklärt.

Der nächstfolgende Bewerber des Wahlvorschlags

Herr Dr. Günter Harms

ist als Delegierter nachgerückt.

Herr Dr. Günter Harms hat sein Mandat angenommen.

Dr. Frank Keller
Vorsitzender des Wahlausschusses

Polizei Berlin

Ankündigung der Verwertung einer sichergestellten Sache

Bekanntmachung vom 15. Mai 2026

PoIBln Dir 4 A 48 (250419-1536-392125)

Telefon: 4664-448611 oder 4664-0, intern 99400-448611

Gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in den zurzeit geltenden Fassungen wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben.

Das an Herrn Daniel Uwe Lämmche, geboren am 21. August 1981, ohne festen Wohnsitz gerichtete Schreiben „Verwertung einer polizeirechtlich sichergestellten Sache“ vom 15. Mai 2026 des Polizeiabschnitts 48, Abschnittskommissariat, kann zu den allgemeinen Bürodienstzeiten eingesehen werden.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter beziehungsweise Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Nach Ablauf dieser Frist droht der Rechtsverlust.

Polizei Berlin

Ankündigung der Verwertung einer sichergestellten Sache

Bekanntmachung vom 15. Mai 2026

PolBln Dir 4 A 48 AK (250503-1100-359957)

Telefon: 4664-448611 oder 4664-0, intern 99400-448611

Gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in den zurzeit geltenden Fassungen wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben.

Das an Herrn Artur Moczynski, geboren am 8. November 1989, ohne festen Wohnsitz gerichtete Schreiben „Verwertung einer polizeirechtlich sichergestellten Sache“ vom 15. Mai 2026 des Polizeiabschnitts 48, Abschnittskommissariat, kann zu den allgemeinen Bürodienstzeiten eingesehen werden.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter beziehungsweise Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Nach Ablauf dieser Frist droht der Rechtsverlust.

Polizei Berlin

Sicherstellung und Verwertung eines Kraftfahrzeugs gemäß § 38 Nummer 1 und 2, § 40 Absatz 1 ASOG Bln

Bekanntmachung vom 18. Mai 2026

PolBln Dir 5 K 45 (260128-1511-574500)

Telefon: 4664-574525 oder 4664-0, intern 99400-574525

Die Polizei Berlin, Direktion 5, K 45, hat am 7. Mai 2026 den Lastkraftwagen (Lkw) DB Sprinter, FIN WDB9066331S472595, EZ 19. Mai 2010, gemäß § 38 Nummer 1 und 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin (ASOG Bln) sichergestellt, da das Fahrzeug auf einen Scheinhalter zugelassen ist und für illegale Zwecke genutzt wurde. Am Tag der Sicherstellung war der Lkw mit dem amtlichen Kennzeichen B-OS 4345 versehen. Weder der tatsächliche Halter im Sinne von § 7 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) noch der Eigentümer des Fahrzeugs konnte ermittelt werden. Durch die Sicherstellung des Fahrzeuges wurde der Zustand der Scheinhalterschaft beendet, die weitere Nutzung ohne Verantwortlichen und die Zurverfügungstellung zur Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten unterbunden. Nunmehr wird die Verwertung des Fahrzeuges gemäß § 40 Absatz 1 ASOG Bln angeordnet.

Gründe für die Verwertung:

1. Wesentliche Wertminderung durch die Standzeit (§ 40 Absatz 1 Nummer 1 ASOG Bln): Der anhaltende Stillstand des Fahrzeuges führt zu einer erheblichen Wertminderung. Durch Korrosion, Rostbildung und technische Verschlechterung

(zum Beispiel Schädigung des Motors, der Bremsen und der Elektronik) drohen irreversible Schäden, die den Wert des Fahrzeugs nachhaltig mindern.

2. Unverhältnismäßig hohen Kosten der Verwahrung (§ 40 Absatz 1 Nummer 2 ASOG Bln): Der abnehmende Zeitwert des Fahrzeugs (siehe 2.) steht mit zunehmender Standzeit im Missverhältnis zu den steigenden Aufbewahrungskosten.

3. Fortbestehende Gefahr (§ 40 Absatz 1 Nummer 4 ASOG Bln): Selbst nach Ablauf einer Frist von einem Jahr ist nicht davon auszugehen, dass das Fahrzeug an einen Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten. Eine Ummeldung auf einen weiteren Scheinhalter ist sehr wahrscheinlich, wodurch die Gefahr der erneuten Nutzung für illegale Zwecke fortbesteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle Widerspruch erhoben werden (§ 70 VwGO).

Polizei Berlin

Sicherstellung und Verwertung eines Kraftfahrzeugs gemäß § 38 Nummer 1 und 2, § 40 Absatz 1 ASOG Bln

Bekanntmachung vom 18. Mai 2026

PolBln Dir 5 K 45 (260331-1618-574500)

Telefon: 4664-574525 oder 4664-0, intern 99400-574525

Die Polizei Berlin, Direktion 5, K 45, hat am 19. April 2026 den Personenkraftwagen (Pkw) VW Golf Plus, FIN WVWZZZ1KZ8W502462, EZ 19. Juni 2007, gemäß § 38 Nummer 1 und 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin (ASOG Bln) sichergestellt, da das Fahrzeug auf einen Scheinhalter zugelassen ist und für illegale Zwecke genutzt wurde. Am Tag der Sicherstellung war der Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen B-AR 2552 versehen. Weder der tatsächliche Halter im Sinne von § 7 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) noch der Eigentümer des Fahrzeugs konnte ermittelt werden. Durch die Sicherstellung des Fahrzeuges wurde der Zustand der Scheinhalterschaft beendet, die weitere Nutzung ohne Verantwortlichen und die Zurverfügungstellung zur Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten unterbunden. Nunmehr wird die Verwertung des Fahrzeugs gemäß § 40 Absatz 1 ASOG Bln angeordnet.

Gründe für die Verwertung:

1. Wesentliche Wertminderung durch die Standzeit (§ 40 Absatz 1 Nummer 1 ASOG Bln): Der anhaltende Stillstand des Fahrzeugs führt zu einer erheblichen Wertminderung. Durch Korrosion, Rostbildung und technische Verschlechterung (zum Beispiel Schädigung des Motors, der Bremsen und der Elektronik) drohen irreversible Schäden, die den Wert des Fahrzeugs nachhaltig mindern.

2. Unverhältnismäßig hohen Kosten der Verwahrung (§ 40 Absatz 1 Nummer 2 ASOG Bln): Der abnehmende Zeitwert des Fahrzeugs (siehe 2.) steht mit zunehmender Standzeit im Missverhältnis zu den steigenden Aufbewahrungskosten.

3. Fortbestehende Gefahr (§ 40 Absatz 1 Nummer 4 ASOG Bln): Selbst nach Ablauf einer Frist von einem Jahr ist nicht davon auszugehen, dass das Fahrzeug an einen Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten. Eine Ummeldung auf einen weiteren Scheinhalter ist sehr wahrscheinlich, wodurch die Gefahr der erneuten Nutzung für illegale Zwecke fortbesteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle Widerspruch erhoben werden (§ 70 VwGO).

Polizei Berlin

Sichergestellter Gegenstand/Androhung der Verwertung polizeirechtlich sichergestellter Gegenstände

Bekanntmachung vom 19. Mai 2026

PolBln Dir 4 A 45/61

Telefon: 4664-445610/445700 oder 4664-0, intern 99400-445610/445700

Sehr geehrter Herr Theodoropoulos, im Rahmen eines Polizeieinsatzes am 16. Mai 2026 wurden folgende Gegenstände sichergestellt: sechs Spraydosen (EA-V26AHQ1788). Melden Sie sich telefonisch unter: 4664-445610/445700, um die Herausgabe Ihrer Gegenstände zu ermöglichen.

Diese Benachrichtigung gilt als zugestellt, wenn seit Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit dem Zeitpunkt der Zustellung haben Sie eine Frist von vier Wochen um einen Termin zur Abholung zu vereinbaren oder den Gegenstand auf der Polizeidienststelle A 45, Augustaplatz 7-9, 12203 Berlin, in Empfang zu nehmen. Sollten Sie sich bis zur genannten Frist nicht zur Sache einlassen, erfolgt die Anordnung der Verwertung des Gegenstandes nach § 40 Absatz 1 Nummer 5 ASOG Bln. In diesem Fall wird der Gegenstand der Bekanntmachung vernichtet.

Die Rechtsfolgen ergeben sich aus § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in den zurzeit geltenden Fassungen.

Mit der Bekanntgabe über die Herausgabe erledigt sich der von Ihnen gegen die Sicherstellung eingelegte Widerspruch.

Friedrichshain-Kreuzberg

Beabsichtigte Einziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 20. Mai 2026

SGA III D 3

Telefon: 90298-8067 oder 90298-0, intern 9298-8067

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt, beabsichtigt, das Flurstück 192/4, Flur 194, Gemarkung Kreuzberg, Lagebezeichnung **Neuenburger Straße**, mit einer Fläche von 943 m² (im Lageplan rot markiert) gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland einzuziehen.

Begründung

Die Fläche wird als Grünfläche hergestellt und für die Abwicklung des öffentlichen Verkehrs entbehrlich.

Die Unterlagen über die Einziehung können nach vorheriger telefonischer Absprache bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Öffentlicher Raum, Raum 805a, Yorckstraße 4-11, 10969 Berlin, vorgebracht werden.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: ALKIS Geobasisdaten)

Geoinformation Berlin

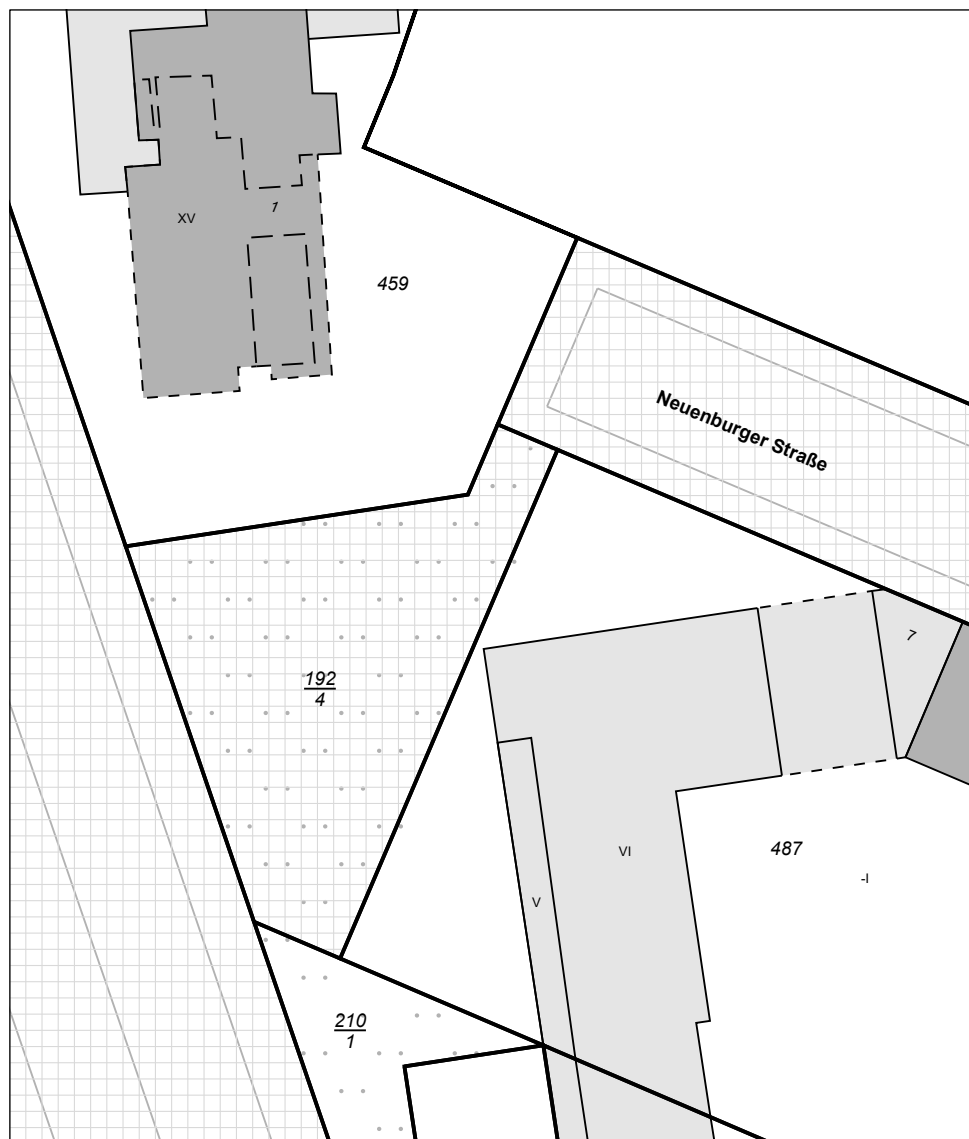
Kartenausschnitt
Flurkarte


Flur 194
Gemarkung Kreuzberg

Maßstab 1:500

Aktualität 18.05.2026 21:30 Uhr

Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg



 Meter

Lichtenberg

Öffentliche Versteigerung von verwahrten Fahrzeugen

Bekanntmachung vom 15. Mai 2026

RegOrd 21

Telefon: 90296-4740/4738 oder 90296-0, intern 9296-4740/4738

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Verkehr, Grünflächen, Ordnung, Umwelt und Naturschutz, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben - Reg Ord 21 - ist im Besitz der **84** nachfolgend aufgeführten Fahrzeuge.

Die Fahrzeuge werden ohne gültige Kennzeichen versteigert und sind zum Teil nicht mehr fahrbereit. Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere sind in der Regel ebenfalls nicht vorhanden. Die Fahrzeuge befinden sich auf den Abstellplätzen der Vertragsfirmen des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin.

Es ist beabsichtigt, die Fahrzeuge gemäß § 14 Absatz 4 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) öffentlich zu versteigern.

Gemäß § 14 Absatz 4 BerlStrG werden die Empfangsberechtigten, das sind neben den Eigentümern alle diejenigen, die gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin ein Recht zum Besitz an der Sache nachweisen oder die Herausgabe aufgrund eines dinglichen Rechts verlangen können, hiermit aufgefordert, bis zum Versteigerungstermin ihre Rechte unter Angabe der Vorgangsnummer beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben - RegOrd 21 -, Zimmer 1.4095, Aufgang 5, Haus 1, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, anzumelden. Personen, die ihre Rechte bei der Dienststelle nachweisen, können die Auslösebescheinigung für die Fahrzeuge gegen Zahlung der entstandenen Gebühren und Kosten in Empfang nehmen.

Falls die Rechte nicht angemeldet werden und die Fahrzeuge trotz Fristsetzung nicht abgeholt werden, werden die Fahrzeuge

ab Freitag, den 26. Juni 2026

öffentlich gemäß den nachfolgenden Versteigerungsbedingungen über Zoll-Auktion im Internet eingestellt und versteigert. Es gelten die Versteigerungsbedingungen von Zoll-Auktion.

Wir sind im Internet unter:

<https://www.berlin.de/ba-lichtenberg/auf-einen-blick/buergerservice/ordnung/artikel.326106.php>

zu finden.

Besichtigung ist **ab 1. Juli 2026** immer dienstags (9 bis 14 Uhr) und donnerstags (13 bis 17 Uhr) möglich.

Eine vorherige Besichtigung der Fahrzeuge ist untersagt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Betreten der Abstellplätze auf eigene Gefahr geschieht und für etwaige Personen- oder Sachschäden keine Haftung übernommen wird. Eine gewaltsame Öffnung verschlossener Fahrzeuge ist nicht gestattet.

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungskennzeichen	FIN	Erstzulassung
08654-2026	Audi A 3	schwarz	B-TQ8017	WAUZZZ8P65A146436	Apr 05
08926-2026	Audi A 4 Kombi	blau-grün	B-OA1585	WAUZZZ8E86A184511	Feb 06
09162-2026	Audi A 5 Coupe	weiß	OA-FM97	WAUZZZ8T0AA030950	Nov 09
09198-2026	Audi A 7	schwarz	B-JA4088	WAUZZZ4G5CN057436	Nov 11
08366-2026	Audi Q 7 TDI Quattro Rechtslenker	schwarz	DW6XL94 (PL)	WAUZZZ4L8ED004218	Sep 13
08284-2026	BMW 1	rot	FN-RN74	WBA1A11080E903292	Okt 11
08633-2026	BMW 330 E Hybrid	weiß	B-XB936	WBA81CY090FP69208	Mrz 23

08608-2026	BMW 530 d	schwarz	HH-BA1767	WBANC71000B656236	Nov 04
08011-2026	Hyundai Matrix	grau	PM-VM1000	NLHPN81DP9Z064322	Jul 09
08999-2026	Iveco Daily 35S11 Flensburger Koffer	weiß	B-BF3331	ZCFC3571205816160	Mrz 10
08580-2026	Jinpeng Kleinst- fahrzeug	weiß	600CHS (2024)	LBUSWLTXRA000113	unbekannt
02900-2026	Krad Honda CBF 125NA	grau	B-DY235	MLHJC91A5M5011041	Mrz 22
01776-2026	Krad Kymco Graddink 125	rot	B-LQ357	RFBS4001382200153	Apr 08
08018-2026	Krad Motrac	schwarz	LOS-TF62	LZRM3F005F1002258	Aug 17
06137-2026	Krad Suzuki VX 800 U	schwarz	B-QP23	VS51B106725	Mrz 94
07177-2026	Krankenfahrstuhl Vigorous 3-Rad	blau	689UNF (2024)	L3ZEEV2A4HT005687	unbekannt
04636-2026	LDV Convoy Kasten	blau	KOT072 (LT)	XLRAE75PC0E779166	Aug 07
09004-2026	Mazda 5	blau	BAR-830T	JMZCR19R680226262	Mrz 08
07886-2026	Mazda 6 Kombi	schwarz	B-SO1296	JMZGH19F701186130	Nov 08
07821-2026	Mazda CX-5	weiß	HVL-QQ71	JMZKEN93820511559	Okt 16
07113-2026	Mercedes C 220 CDI Kombi	schwarz	B-EE194	WDD2042021F528858	Jun 10
08414-2026	Mercedes Citan Kasten	weiß	MOL-J502	WDF4156031U139974	Nov 14
08221-2026	Mercedes CLK 200 Kompressor	schwarz	B-BB2628	WDB2093421F078988	Sep 03
09279-2026	Mercedes Sprinter Kasten	weiß	WIS-US900	WDB9066351S515987	Okt 10
07571-2026	Mercedes Sprinter Tourer 315 CDI	weiß	B-SI4421	W1V3HFFZ4RP641020	Aug 24
07292-2026	Micro Car Elazzy Premium	braun	645HES (2025)	L3ZELW1B3MY000418	unbekannt
08773-2026	Mitsubishi ASX	grau	B-FB9806	JMBXNGA1WFZ006348	Dez 14
07344-2026	Moped Aprilia SR	gelb- schwarz	947CIJ (2025)	ZD4VFD0076S008111	unbekannt
07811-2026	Moped Benelli Renault elf	blau/gelb	424BOS (2025)	ZBNND02013P200077	unbekannt
08481-2026	Moped E Moped	grün	794BLJ (2023)	LM0CJC3C7L1M00419	unbekannt
08086-2026	Moped Generic	blau	274CIK (2025)	LBBB71007DB395731	unbekannt
08385-2026	Moped Kymco	weiß	106LCM (2025)	LC2U10000D1000318	unbekannt
06996-2026	Moped Kymco Agility 16+	Agility	354WWE (2026)	LC2C13000G1001546	unbekannt
07205-2026	Moped NIU	weiß	790SUI (2025)	R1NBDN115L1003631	unbekannt
09254-2026	Moped Peugeot Kisbee	schwarz	465KMI (2024)	VGAK1AAAAAJ076336	unbekannt
08632-2026	Moped Piaggio Sprint Notte	schwarz	833AAJ (2025)	ZAPCA010301003876	unbekannt
06454-2026	Moped Piaggio Vespa	rot	762UPG (2026)	ZAPC5310000024539	unbekannt
07927-2026	Moped Piaggio Vespa	schwarz	756LHY (2025)	ZAPC1600000184857	unbekannt
08389-2026	Moped Piaggio Vespa	grau	577WJS (2020)	ZAPC3810100004387	unbekannt

07207-2026	Moped Piaggio Vespa Primavera	schwarz	444KRL (2024)	ZAPC5320000005401	unbekannt
07295-2026	Moped Piaggio Vespa Primavera	rot	131BCT (2024)	ZAPCA010200008626	unbekannt
07969-2026	Moped Sym	weiß	834BNH (2025)	RFGAW05BX8X059852	unbekannt
07722-2026	Moped Uno Scooter	schwarz	977OBZ (2025)	WUNU2S4B5MZ000713	unbekannt
06615-2026	Opel Corsa D	blau	B-JS7395	W0L0SDL0886102933	Feb 08
07841-2026	Opel Meriva	blau	B-DO7015	W0LSD9EM9D4030558	Dez 12
05581-2026	Opel Zafira	schwarz	B-LN5524	W0L0AHM7572124823	Mrz 07
08240-2026	Peugeot 208	weiß	B-PB4600	VF3CAZMZ0FT054163	Mai 15
08279-2026	Peugeot Boxer Kasten	blau	B-GR4382	VF3YBSMFB12089204	Dez 11
08198-2026	Pkw-Anhänger Atec offen	grau	B-PZ1841	XMKP20007R2415398	Mai 04
08423-2026	Pkw-Anhänger Humbaur Kasten	grau	B-EG104	WHD15301530240714	Apr 03
07847-2026	Pkw-Anhänger Humbaur offen mit Plane	grau/ schwarz	B-GE6353	WHDC1312BF0733556	Nov 15
08035-2026	Pkw-Anhänger Humbaur offen mit Plane	grau	B-GM4600	WHDC1312BE0675049	Dez 14
01303-2026	Pkw-Anhänger Westfalia offen mit Plane	grau	B-PT1733	WWW112071WW418029	Okt 97
08055-2026	Renault Arkana Hybrid	weiß	TF-LL141	VF1RJL00XUC432328	Jul 23
08147-2026	Renault Captur	weiß/ weiß	B-EB743	VF12RA51558923687	Nov 17
01734-2026	Renault Kangoo Kasten	weiß	B-WD223	VF1FW1BB545632796	Jul 11
07702-2026	Renault Kangoo Kasten	bunt	B-SG924	VF1FWD0J159301249	Nov 17
06764-2026	Renault Master Koffer	weiß	1PNG709 (NL)	VF1VBU4S255675117	Aug 16
04741-2026	Renault Trafic Kasten	weiß	BAR-X4444	VF1FLBHB6CY416215	Okt 11
08680-2026	Seat Ibiza	blau	B-LB5461	VSSZZZ6JZ9R010259	Nov 08
18102-2025	Skoda Octavia Kombi Hybrid	blau	BAR-LU304	TMBJW7NX8MY057538	Dez 20
04078-2026	Smart Forfour	grau/blau	B-TC6052	WME4530441Y018903	Mrz 15
09167-2026	Suzuki Grand Vitara DDiS	grau	FW-JT7	JSAJTD44V00265177	Feb 08
08472-2026	Tesla Model 3	weiß	WI-B6514	LRW3E7FS1PC707677	Dez 22
08349-2026	Toyota Aygo	grau	HL-SQ439	JTDKG18C30N649707	Jul 12
07166-2026	Toyota Corolla Hybrid Kombi	schwarz	B-DY1319	SB1Z93BE10E282714	Mrz 22
08542-2026	Toyota Prius Hybrid	schwarz	B-GO3331	JTDKN36U801373142	Jul 11
08299-2026	Toyota Yaris	rot	B-AR3820	VNKKL96330A303684	Mai 08
08596-2026	Trenkle Tempo 601 Kehrmaschine	orange	B-KR1045	14020399	Okt 87
09029-2026	VW Caddy	blau	B-EB8466	WV2ZZZ2KZ7X117348	Apr 07
06154-2026	VW Crafter Kasten	gelb	FÜ-ZM979	WV1ZZZSYZM9036350	Mrz 21

07279-2026	VW Crafter Kasten	weiß	B-UA460	WV1ZZZ2EZC6039411	Apr 12
08162-2026	VW Crafter Koffer	weiß	B-VA367	WV3ZZZSZZK9047788	Apr 19
06211-2026	VW Golf IV	schwarz	B-BD6196	WVWZZZ1JZ4D014548	Okt 03
07512-2026	VW Golf Plus	blau	WHV-NC73	WVWZZZ1KZ6W529556	Aug 05
08375-2026	VW Golf Sportsvan	grau	QFT-FL36	WVWZZZAUZGW571981	Mrz 16
09642-2026	VW Golf V	grau	B-CH3133	WVWZZZ1KZ4W125696	Mai 04
08598-2026	VW Golf V 1.6 Goal	orange	B-GR1243	WVWZZZ1KZ7W085940	Nov 06
08697-2026	VW Golf VI	grau	7P85126 (CZ)	WVWZZZ1KZDW052973	Aug 12
08348-2026	VW Golf VII GTD	grau	B-O1694	WVWZZZAUZGW160407	Jan 16
09732-2026	VW Passat B 6 Kombi	schwarz	B-LN9956	WVWZZZ3CZ8E111656	Nov 07
07732-2026	VW T 6	weiß	B-VB1889	WV2ZZZ7HZFH118972	Aug 15
03526-2026	VW Touareg 2.5 TDI	schwarz	PP1168P (PL)	WVGZZZ7LZ7D067088	Mrz 07
08292-2026	Wohnwagen Hobby Prestige Typ 12	beige	B-HA5891	WHB12H0360FM42637	Apr 92

Mitte

**Funktionslosigkeit der Maßfestsetzungen des Baunutzungsplans
im Bereich des Kerngebiets der Baustufe V/3
(Tiergarten-Süd)**

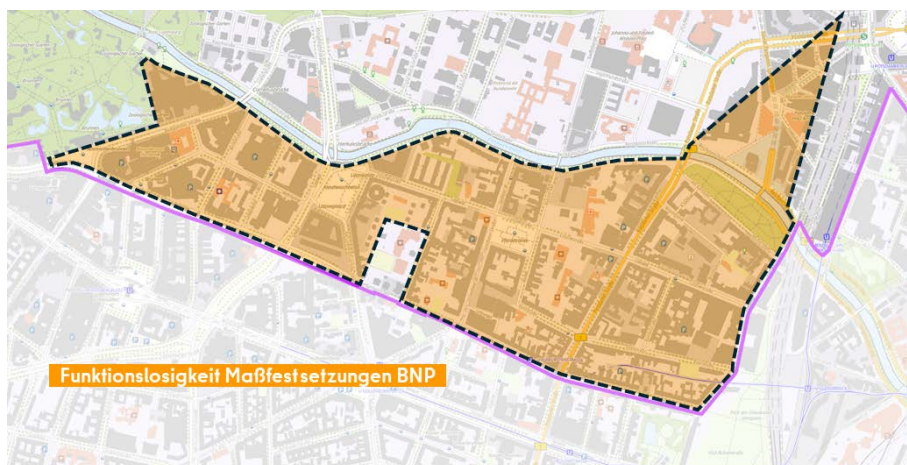
Bekanntmachung vom 19. Mai 2026

Stadt 1 408

Telefon: 9018-45423/45846 oder 9018-20, intern 918-45423/45846

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat in seiner Sitzung am 14. April 2026 beschlossen, die Maßfestsetzungen GRZ, GFZ und Anzahl Vollgeschosse des Baunutzungsplans im Bereich des Kerngebiets der Baustufe V/3 (Tiergarten-Süd) als funktionslos zu erkennen. Der betroffene Bereich ist der angehängten Darstellung zu entnehmen.

Die durch Bebauungspläne überplanten Bereiche sind davon ausgenommen. Bauvorhaben im nun funktionslos gewordenen Bereich werden hinsichtlich der Maßfestsetzungen nach § 34 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beurteilt.



Quelle: Eigene Darstellung nach Geoportal Berlin

Pankow

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
des Bezirksamtes Pankow von Berlin
zur Vorbeugung der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung
der Newcastle-Krankheit (Newcastle-Disease - ND) vom 12. Mai 2026**

Bekanntmachung vom 12. Mai 2026

VetLeb2

Telefon: 90295-5130 oder 90295-0, intern 9295-5130

Auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung vom 20. Dezember 2005 und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung vom 15. Oktober 2018 werden für den Bezirk Pankow von Berlin hiermit folgende Maßnahmen bekanntgegeben und verfügt:

1. Im gesamten Gebiet des Bezirkes Pankow von Berlin werden Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte, Geflügelschauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben (insbesondere Taubenauflässe), verboten.
2. Alle Geflügelhalter im Gebiet des Bezirkes Pankow von Berlin haben:
 - 2.1 - Verluste ab 3 % innerhalb von 24 Stunden bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren,
 - 2.2 - Verluste ab 1 % innerhalb von 24 Stunden bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren oder
 - 2.3 - auffällige Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtsentwicklung unverzüglich an die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Bezirksamtes Pankow von Berlin telefonisch (90295-5130) oder per E-Mail: vetleb@ba-pankow.berlin.de zu melden.Diese Geflügelhaltungen müssen dann virologisch auf Newcastle-Disease untersucht werden.
3. Soweit die Anordnungen unter Nummer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung nicht von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind, wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt solange, bis sie aufgehoben wird.

Begründung**I. Sachverhalt**

Die Newcastle-Krankheit ist eine weltweit verbreitete, hochansteckende Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vögeln. Sie wird durch das Paramyxovirus (APMV) verursacht und ist eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach der Verordnung (EU) 2026/429. Aufgrund der teils ähnlichen klinischen Erscheinungen wird die Erkrankung auch als atypische Geflügelpest bezeichnet. Das Friedrich-Loeffler-Institut weist darauf hin, dass die Newcastle-Krankheit insbesondere bei Hühnern und Puten auftritt und dass in Verbindung mit der weiterhin auftretenden hochpathogenen aviären Influenza aktuell eine erhebliche Gefährdungslage für Geflügel und andere Vogelhaltungen besteht.

Die Erkrankung kann bei empfänglichen Vögeln schwer verlaufen und insbesondere in Geflügelhaltungen zu hohen Verlusten führen. Klinisch können unter anderem Atemnot, Durchfall, Apathie, Legeleistungsabfall, geschwollene Augenlider, Verfärbungen im Bereich des Kammes sowie neurologische Symptome wie Halsverdrehen, Lähmungen oder Zittern auftreten. Bei schweren Verläufen können hohe Erkrankungs- und Sterberaten auftreten. Neben den erheblichen tiergesundheitlichen Auswirkungen sind mit einem Ausbruch regelmäßig erhebliche wirtschaftliche Schäden verbunden, insbesondere durch Bestandssperren, Tötungsmaßnahmen, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie Vermarktungs- und Verbringungsbeschränkungen.

Von der Newcastle-Krankheit sind insbesondere Hühner und Puten betroffen. Eine Empfänglichkeit besteht jedoch auch bei weiteren Vogelarten, darunter Enten, Gänse, Tauben, Zier- und Wildvögel. Die Einbeziehung sonstiger in Gefangenschaft gehaltener Vögel in diese Tierseuchenallgemeinverfügung ist daher fachlich geboten. Sie dient dazu, nicht nur klassische Geflügelveranstaltungen, sondern auch solche Veranstaltungen zu erfassen, bei denen andere gehaltene Vögel zusammengeführt, ausgestellt, gehandelt, getauscht, bewertet, prämiert oder vorgeführt werden.

Die Übertragung des Erregers kann direkt von Tier zu Tier erfolgen, insbesondere über erregerehaltige Sekrete, Ausscheidungen und die Atemluft. Daneben ist auch eine indirekte Übertragung über Personen, Fahrzeuge, Transportbehältnisse, Käfige, Einstreu, Futter, Tränken, Ausstellungsgegenstände, Kleidung, Schuhe und sonstige kontaminierte Materialien möglich.

Gerade Veranstaltungen mit Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln bergen deshalb ein besonderes Risiko, weil dort Tiere aus unterschiedlichen Haltungen sowie Halter, Züchter, Händler, Besucher, Transportmittel und Ausrüstungsgegenstände zusammenkommen.

In Deutschland besteht eine Impfpflicht gegen die Newcastle-Krankheit für Hühner und Puten. Diese Impfpflicht gilt unabhängig von der Bestandsgröße und erfasst daher auch Hobby- und Kleinsthaltungen. Das Friedrich-Loeffler-Institut weist aktuell darauf hin, dass Geflügelhalter die vorgeschriebenen Impfungen in ihren Hühner- und Putenbeständen überprüfen und erforderlichenfalls auffrischen sollen. Zudem sollen Biosicherheitsmaßnahmen überprüft werden, insbesondere im Hinblick auf Personenkontakte und den Austausch von Gegenständen. Auch in geimpften Beständen soll bei unklaren Todesfällen oder Leistungseinbrüchen frühzeitig eine Laboruntersuchung auf die Newcastle-Krankheit eingeleitet werden.

Am 20. Februar 2026 wurde im Land Brandenburg erstmals wieder ein Ausbruch der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt. Seitdem hat sich das Tierseuchengeschehen im Land Brandenburg erheblich ausgeweitet. Mit Stand 29. April 2026 wurden im Land Brandenburg bislang insgesamt 47 Ausbrüche der Newcastle-Krankheit in gehaltenen Geflügelbeständen amtlich festgestellt. Teile eines Berliner Bezirks liegen seit März 2026 in einem Restriktionsgebiet.

Weiterführende virologische Untersuchungen weisen darauf hin, dass die bisher aufgetretenen Viren dem Genotyp VII.1.1 zuzuordnen sind. Dieser Genotyp kommt nach Angaben des Friedrich-Loeffler-Instituts derzeit insbesondere in Osteuropa, unter anderem in Polen und Tschechien, vor.

Vor dem Hintergrund der seit Februar 2026 anhaltenden und dynamischen Ausbreitung der Newcastle-Krankheit im Land Brandenburg wird das Risiko einer weiteren Verschleppung des Erregers in Geflügelhaltungen als hoch eingeschätzt. Veranstaltungen mit Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln können hierbei eine besondere Rolle spielen, weil sie regelmäßig mit Tiertransporten, der Zusammenführung von Tieren aus unterschiedlichen Haltungen, engem Kontakt zwischen Personen und Tieren sowie der Nutzung gemeinsam berührter oder kontaminierter Gegenstände verbunden sind. Dadurch entsteht ein erhöhtes Risiko, dass ein bislang unerkannter Erregereintrag weiterverbreitet oder in bislang nicht betroffene Bestände verschleppt wird.

II. Rechtliche Würdigung

Das Bezirksamt Pankow von Berlin ist für die Anordnungen unter den Nummern 1 bis 3 sachlich und örtlich zuständig.

Das Bezirksamt Pankow von Berlin ist gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (AZG) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) in Verbindung mit Nummer 16a Absatz 4 Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz, Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Von einer Anhörung konnte auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgesehen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Umstände führen würde.

Die Bekämpfung der Newcastle-Krankheit ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2020/687 (zuletzt geändert durch die Verordnung 2021/1140) geregelt.

Bei der Newcastle-Krankheit handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Die Newcastle-Krankheit ist somit eine Seuche, für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln des europäischen und nationalen Tiergesundheitsrechts.

Mit der Allgemeinverfügung wird auf das aktuelle Ausbruchsgeschehen der Newcastle-Krankheit und das daraus folgende Risiko der Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers reagiert. Das darin angeordnete Verbot diente dem Schutz empfänglicher Geflügelbestände und der Verringerung seuchenhygienischer Risiken durch das Zusammenführen von Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln. Dies betrifft insbesondere die Einbeziehung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten, Geflügelschauen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben sowie zusätzliche Untersuchungsanordnungen bei bestimmten Verlusten oder auffälligen Veränderungen der Legeleistung oder Gewichtsentwicklung. Die rechtliche Grundlage dieser Verfügung ergibt sich aus den in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung benannten Rechtsnormen.

Zu Nummer 1

Die Anordnung des Verbots von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten, Geflügelschauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben stützt sich auf § 16a der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 in Verbindung mit § 67 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der aktuell geltenden Fassung. Nach § 67 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der aktuell geltenden Fassung sind die Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 hinsichtlich der Newcastle-Krankheit bis zum Erlass einer anderweitigen bundesrechtlichen Regelung weiter anzuwenden. Damit ist § 16a der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 für Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit weiterhin heranzuziehen. Nach § 16a der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 kann die zuständige Behörde Geflügelmärkte, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Diese spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage ist vorliegend einschlägig, weil Nummer 1 gerade Veranstaltungen betrifft, bei denen Geflügel oder Tauben zusammengeführt, ausgestellt, gehandelt, bewertet, vorgeführt oder in vergleichbarer Weise in Kontakt mit anderen Tieren, Personen oder Gegenständen gebracht werden können. Die Voraussetzungen der Norm liegen vor. Aufgrund des aktuellen und dynamischen Seuchengeschehens im Land Brandenburg mit einer hohen Anzahl amtlich bestätigter Ausbrüche der Newcastle-Krankheit besteht ein erhebliches Risiko der Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers. Dieses Risiko ist nicht lediglich abstrakt, sondern konkret gegeben, da sich das Seuchengeschehen räumlich ausweitet und nicht mehr auf einzelne Regionen beschränkt ist. Berlin ist von Brandenburg umschlossen; der Bezirk Pankow grenzt an mehrere Landkreise des Landes Brandenburg an.

Veranstaltungen mit Geflügel oder Tauben sind in besonderem Maße geeignet, zur Verbreitung des Erregers beizutragen. Bei solchen Veranstaltungen werden Tiere aus unterschiedlichen Haltungen zusammengeführt. Darüber hinaus kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen Personen, Transportmitteln, Käfigen, Ausstellungsgegenständen, Kleidung, Schuhwerk und sonstigen Gegenständen. Dadurch entsteht ein erhöhtes Risiko sowohl einer direkten Übertragung zwischen Tieren als auch einer indirekten Übertragung über kontaminierte Materialien. Vor diesem Hintergrund ist das Verbot derartiger Veranstaltungen geeignet und erforderlich, um die Einschleppung und Weiterverbreitung der Newcastle-Krankheit zu verhindern. Eine Beschränkung auf einzelne Veranstaltungsarten, einzelne Orte oder bereits bekannte Veranstaltungen wäre angesichts der aktuellen Seuchenlage nicht gleich wirksam. Auch bloße Auflagen, etwa zu Hygiene, Zugangsbeschränkungen oder Reinigung und Desinfektion, könnten das mit der Zusammenführung und anschließenden Rückverbringung von Tieren verbundene Risiko nicht in gleicher Weise reduzieren.

Die Maßnahme ist auch angemessen. Zwar werden Veranstalter, Rassegeflügelzuchtvereine, Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter sowie weitere betroffene Personen in ihrer Betätigung eingeschränkt. Demgegenüber steht jedoch das überwiegende öffentliche Interesse am Schutz der Tiergesundheit, an der Vermeidung weiterer Ausbrüche sowie an der Verhinderung erheblicher wirtschaftlicher Schäden und einschneidender Folgemaßnahmen.

Die Maßnahme ist sachlich auf Veranstaltungen mit Geflügel oder Tauben begrenzt und bleibt an die weitere Entwicklung der Tierseuchenlage gebunden.

Zu Nummer 2

Die Anordnung unter Nummer 2 stützt sich auf § 8 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 in Verbindung mit § 67 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der aktuell geltenden Fassung. Nach § 8 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 kann die zuständige Behörde die Untersuchung von Geflügelbeständen anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Die in Nummer 2 genannten Verlustraten sowie auffällige Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme stellen in der aktuellen Tierseuchenlage relevante Warnsignale für ein mögliches Infektionsgeschehen dar.

Gerade bei der derzeit auftretenden Newcastle-Krankheit wurden in betroffenen Beständen deutliche klinische Erscheinungen, erhöhte Verluste und Leistungsrückgänge festgestellt. Eine unverzügliche Meldung solcher Auffälligkeiten und die anschließende virologische Untersuchung dienen daher der frühzeitigen Erkennung möglicher Erregereinträge. Die Meldepflicht gegenüber der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht ist erforderlich, damit die zuständige Behörde zeitnah über relevante Krankheitsanzeichen oder Leistungsabweichungen informiert wird und die weiteren seuchenrechtlichen Schritte veranlassen kann.

Die anschließende virologische Untersuchung ist notwendig, um die Newcastle-Krankheit sicher auszuschließen oder einen möglichen Ausbruch frühzeitig zu erkennen. Ohne eine solche Untersuchung bestünde die Gefahr, dass ein Infektionsgeschehen zunächst unerkannt bleibt und der Erreger weiter in andere Geflügelhaltungen verschleppt wird. Die festgelegten Schwellenwerte sind sachgerecht. Bei kleinen Beständen bis zu 100 Tieren wird eine Meldung ab Verlusten von 3 % innerhalb von 24 Stunden angeordnet. Bei größeren Beständen mit mehr als 100 Tieren wird bereits eine Verlustrate von 1 % innerhalb von 24 Stunden zugrunde gelegt, da dort auch geringere prozentuale Verluste eine erhebliche absolute Zahl betroffener Tiere bedeuten können und wegen der Bestandsgröße ein erhöhtes Risiko einer raschen innerbetrieblichen Ausbreitung besteht. Auffällige Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme werden unabhängig von einer konkreten Verlustrate erfasst, weil die Newcastle-Krankheit sich auch durch Leistungsrückgänge zeigen kann, bevor hohe Verluste auftreten.

Die Maßnahmen sind geeignet, weil durch die unverzügliche Meldung und virologische Untersuchung auffälliger Geflügelhaltungen mögliche Infektionen frühzeitig erkannt und notwendige Folgemaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Die Maßnahmen sind erforderlich, weil mildere Mittel wie bloße Eigenbeobachtung, freiwillige Meldungen oder eine ausschließlich klinische Einschätzung nicht gleichermaßen sicherstellen, dass ein möglicher Erregereintrag zeitnah erkannt oder ausgeschlossen wird. Sie sind auch angemessen, da die Verpflichtung erst bei konkreten Warnsignalen einsetzt und damit nicht alle Geflügelhaltungen anlasslos belastet. Das Interesse der Geflügelhalter an einem möglichst geringen Verwaltungs- und Untersuchungsaufwand tritt angesichts der aktuellen Ausbreitung der Newcastle-Krankheit und des erheblichen öffentlichen Interesses an einer frühzeitigen Seuchenerkennung zurück.

Zu Nummer 3 - Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter tierseuchenrechtlicher Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Soweit die Anordnungen unter den Nummern 1 bis 3 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung nicht bereits von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind, wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Ein eventuell Rechtsbehelfsverfahren kann nicht abgewartet werden und wäre unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Berücksichtigung des öffentlichen Interesses auch nicht hinnehmbar.

Ein besonderes öffentliches Interesse für die sofortige Vollziehung ist hier gegeben, weil durch einen Eintrag der Newcastle-Disease in weitere Tierbestände und eine folgende Weiterverbreitung die Gefahr von tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Die Prävention hoher Rechtsgüter (Tiergesundheitsschutz, Schutz der Volkswirtschaft) erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von Tierhalterinnen und -haltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Newcastle-Disease überwiegt.

Die Anordnungen unter den Nummern 1 bis 3 erfolgen in Form einer Tierseuchenallgemeinverfügung. Sie richten sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis, insbesondere an Veranstalter, Vereine, Züchter, Händler, Geflügelhalter, Vogelhalter sowie sonstige natürliche oder juristische Personen, die im Gebiet des Bezirks Pankow Veranstaltungen mit Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln durchführen, organisieren, anbieten oder daran mitwirken wollen. Eine Regelung durch Einzelverfügungen wäre nicht gleich geeignet. Der Kreis der potenziell betroffenen Veranstalter und Teilnehmer ist nicht abschließend bestimmbar. Angesichts der aktuellen Seuchenlage ist eine schnelle Regelung erforderlich, um die Einschleppung und Weiterverbreitung der Newcastle-Krankheit wirksam zu verhindern.

Die Anordnungen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wurden nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Bei der Ermessensausübung wurden insbesondere die aktuelle Tierseuchenlage im Land Brandenburg, die hohe Zahl amtlich bestätigter Ausbrüche in gehaltenen Geflügelbeständen, die räumliche Ausbreitung des Seuchengeschehens, die möglichen Übertragungswege der Newcastle-Krankheit, die Schutzbedürftigkeit empfänglicher Geflügelbestände sowie die Interessen der Veranstalter, Vereine, Züchter, Händler, Halter und sonstigen betroffenen Personen berücksichtigt.

Ein milderer Mittel zur Verhinderung steht derzeit nicht zur Verfügung. Insgesamt sind die Anordnungen unter den Nummern 1 bis 3 verhältnismäßig.

Zu Nummer 4 - Öffentliche Bekanntmachung

Nummer 4 dieser Verfügung beruht auf § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden (§ 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordnete tierseuchenrechtliche Maßnahme keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügten Teils. Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahr infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG verzichtet.

Die Allgemeinverfügung tritt wegen der Dringlichkeit der Seuchenbekämpfung bereits am Folgetag der Bekanntmachung über die Internetseite des Bezirksamtes Pankow von Berlin in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Fröbelstraße 17, 10405 Berlin, einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Im Auftrag

i. V. Dr. Hopperdietzel
Leitender Amtstierarzt

Hinweise

1. Die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Bezirksamtes Pankow von Berlin weist alle Halterinnen und Halter von Hühnern und Puten ausdrücklich auf die bestehende Impfpflicht gegen die Newcastle-Krankheit hin. Diese Pflicht gilt unabhängig von der Größe des Bestandes sowohl für gewerbliche Geflügelhaltungen als auch für private Hobbyhaltungen jeder Größe.

2. Die Impfung von Tauben gegen Paramyxovirose wird dringend empfohlen.
3. Jeder Halter von Geflügel hat seinen Tierbestand, sollte dies noch nicht geschehen sein, bei der für den Handlungsstandort zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsicht anzumelden.
4. Alle Halter von Geflügel und Tauben werden auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen hingewiesen. Informationsmaterial und Checklisten sind auf der Homepage des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erhalten.
5. Ordnungswidrigkeiten: Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.
6. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung beziehungsweise da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, ist den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Berlin beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird oder die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederhergestellt wird.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2020/687 (zuletzt geändert durch die Verordnung 2021/1140) geregelt, für die Bekämpfung der Newcastle-Krankheit

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung vom 27. März 2026, Fundstelle: BGBl. 2026 I Nummer 93

Geflügelpest-Verordnung (GeflPestV) in der Fassung vom 15. Oktober 2018, Fundstelle: BGBl. I S. 1665, ber. S. 2664

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung, GeflPV) in der Fassung vom 20. Dezember 2005, Fundstelle: BGBl. I S. 3538

Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2025 (GVBl. S. 542, 549) geändert worden ist

Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 285, 286) geändert worden ist

Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz - Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd)

Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465, 473) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 236) geändert worden ist

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 71) geändert worden ist

Pankow

**Einziehung von Teilflächen
einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage**

Bekanntmachung vom 19. Mai 2026

SGA 1118

Telefon: 90295-8592 oder 90295-0, intern 9295-8592

Mit Verfügung vom 19. Mai 2026 hat das Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Ordnung und Öffentlicher Raum, Straßen- und Grünflächenamt, die in Berlin-Pankow, Ortsteil Buch, gelegenen Teilflächen des Flurstücks 102 der Flur 62 mit einer Größe von 250 m², 561 m² und 548 m² sowie die Flurstücke 64, 73 und 75 der Flur 62 an der Straße **Am Posseberg** gemäß § 2 Absatz 4 des Grünanlagengesetzes (GrünanIG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Artikel 7 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590, 626) geändert worden ist, als öffentliche Grün- und Erholungsanlage eingezogen.

Nach Unanfechtbarkeit dieser Verfügung werden die Teilflächen und Flurstücke aus dem Verzeichnis der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gelöscht. Der Einziehungsvorgang kann dienstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden. Gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Ordnung und Öffentlicher Raum, Straßen- und Grünflächenamt, Darßer Straße 203, 13088 Berlin (Postanschrift: Postfach 73 01 13, 13062 Berlin), zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: ALKIS Berlin)



Reinickendorf

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin
zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung
der Newcastle-Krankheit (Newcastle-Disease - ND) vom 15. Mai 2026**

Bekanntmachung vom 15. Mai 2026

Ord VetLeb

Telefon: 90294-5112/5117 oder 90294-0, intern 9294-5112/5117

Auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung vom 20. Dezember 2005 und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung vom 15. Oktober 2018 werden für den Bezirk Reinickendorf von Berlin nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Im gesamten Gebiet des Bezirkes Reinickendorf von Berlin werden Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte, Geflügelschauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben (insbesondere Taubenauflässe), verboten.
2. Alle Geflügelhalter im Gebiet des Bezirkes Reinickendorf von Berlin haben
 - 2.1 - Verluste ab 3 % innerhalb von 24 Stunden bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren,
 - 2.2 - Verluste ab 1 % innerhalb von 24 Stunden bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren oder
 - 2.3 - auffällige Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahmeunverzüglich der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht im Bezirk Reinickendorf telefonisch (90294-5112/5117) oder per E-Mail: vetleb@reinickendorf.berlin.de mitzuteilen. Diese Geflügelhaltungen müssen dann virologisch auf Newcastle-Disease untersucht werden.
3. Soweit die Anordnungen unter Nummer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung nicht von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind, wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet. Im Übrigen ergibt sich die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 37 TierGesG.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

I

Begründung**A - Sachverhalt:**

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin ist gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (AZG) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) in Verbindung mit Nummer 16a Absatz 4 Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz, des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung. Von einer Anhörung konnte auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgesehen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Umstände führen würde.

Die Bekämpfung der Newcastle-Krankheit ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2020/687 (zuletzt geändert durch die Verordnung 2021/1140) geregelt.

Bei der Newcastle-Krankheit handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit

Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Die Newcastle-Krankheit ist somit eine Seuche, für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln des europäischen und nationalen Tiergesundheitsrechts.

Mit der Allgemeinverfügung wird insbesondere auf das aktuelle Ausbruchsgeschehen der Newcastle-Krankheit und das daraus folgende Risiko der Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers reagiert. Das darin angeordnete Verbot dient dem Schutz empfänglicher Geflügelbestände und der Verringerung seuchenhygienischer Risiken durch das Zusammenführen von Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln. Dies betrifft insbesondere die Einbeziehung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten, Geflügelschauen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben sowie zusätzliche Untersuchungsanordnungen bei bestimmten Verluststraten oder auffälligen Veränderungen der Legeleistung oder Gewichtszunahme. Die rechtliche Grundlage dieser Verfügung ergibt sich aus den in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung benannten Rechtsnormen.

Die Newcastle-Krankheit ist eine weltweit verbreitete, hochansteckende Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vögeln. Sie wird durch das Paramyxovirus (APMV) verursacht und ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Aufgrund der teils ähnlichen klinischen Erscheinungen wird die Erkrankung auch als atypische Geflügelpest bezeichnet. Das Friedrich-Loeffler-Institut weist darauf hin, dass die Newcastle-Krankheit insbesondere bei Hühnern und Puten auftritt und dass in Verbindung mit der weiterhin auftretenden hochpathogenen aviären Influenza aktuell eine erhebliche Gefährdungslage für Geflügel und andere Vogelhaltungen besteht.

Die Erkrankung kann bei empfänglichen Vögeln schwer verlaufen und insbesondere in Geflügelhaltungen zu hohen Verlusten führen. Klinisch können unter anderem Atemnot, Durchfall, Apathie, Legeleistungsabfall, geschwollene Augenlider, Verfärbungen im Bereich des Kammes sowie neurologische Symptome wie Halsverdrehen, Lähmungen oder Zittern auftreten. Bei schweren Verläufen können hohe Erkrankungs- und Sterberaten auftreten.

Neben den erheblichen tiergesundheitlichen Auswirkungen sind mit einem Ausbruch regelmäßig erhebliche wirtschaftliche Schäden verbunden, insbesondere durch Bestandssperren, Tötungsmaßnahmen, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie Vermarktungs- und Verbringungsbeschränkungen.

Von der Newcastle-Krankheit sind insbesondere Hühner und Puten betroffen.

Eine Empfänglichkeit besteht jedoch auch bei weiteren Vogelarten, darunter Enten, Gänse, Tauben, Zier- und Wildvögel. Die Einbeziehung sonstiger in Gefangenschaft gehaltener Vögel in diese Tierseuchenallgemeinverfügung ist daher fachlich geboten. Sie dient dazu, nicht nur klassische Geflügelveranstaltungen, sondern auch solche Veranstaltungen zu erfassen, bei denen andere gehaltene Vögel zusammengeführt, ausgestellt, gehandelt, getauscht, bewertet, prämiert oder vorgeführt werden.

Die Übertragung des Erregers kann direkt von Tier zu Tier erfolgen, insbesondere über erregerehaltige Sekrete, Ausscheidungen und die Atemluft. Daneben ist auch eine indirekte Übertragung über Personen, Fahrzeuge, Transportbehältnisse, Käfige, Einstreu, Futter, Tränken, Ausstellungsgegenstände, Kleidung, Schuhe und sonstige kontaminierte Materialien möglich.

Gerade Veranstaltungen mit Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln bergen deshalb ein besonderes Risiko, weil dort Tiere aus unterschiedlichen Haltungen sowie Halter, Züchter, Händler, Besucher, Transportmittel und Ausrüstungsgegenstände zusammenkommen.

In Deutschland besteht eine Impfpflicht gegen die Newcastle-Krankheit für Hühner und Puten. Diese Impfpflicht gilt unabhängig von der Bestandsgröße und erfasst daher auch Hobby- und Kleinsthaltungen. Das Friedrich-Loeffler-Institut weist aktuell darauf hin, dass Geflügelhalter die vorgeschriebenen Impfungen in ihren Hühner- und Putenbeständen überprüfen und erforderlichenfalls auffrischen sollen. Zudem sollen Biosicherheitsmaßnahmen überprüft werden, insbesondere im Hinblick auf Personenkontakte und den Austausch von Gegenständen. Auch in geimpften Beständen soll bei unklaren Todesfällen oder Leistungseinbrüchen frühzeitig eine Laboruntersuchung auf Newcastle-Krankheit eingeleitet werden.

Am 20. Februar 2026 wurde im Land Brandenburg erstmals wieder ein Ausbruch der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt. Seitdem hat sich das Tierseuchengeschehen im Land Brandenburg erheblich ausgeweitet. Mit Stand 29. April 2026 wurden im Land Brandenburg bislang insgesamt 47 Ausbrüche der Newcastle-Krankheit in

gehaltenen Geflügelbeständen (darunter auch ein Taubenbestand) amtlich festgestellt. Teile eines Berliner Bezirks liegen seit März 2026 in einem Restriktionsgebiet.

Weiterführende virologische Untersuchungen weisen darauf hin, dass die bisher aufgetretenen Viren dem Genotyp VII.1.1 zuzuordnen sind. Dieser Genotyp kommt nach Angaben des Friedrich-Loeffler-Instituts derzeit insbesondere in Osteuropa, unter anderem in Polen und Tschechien, vor.

Vor dem Hintergrund der seit Februar 2026 anhaltenden und dynamischen Ausbreitung der Newcastle-Krankheit im Land Brandenburg wird das Risiko einer weiteren Verschleppung des Erregers in Geflügelhaltungen als hoch eingeschätzt. Veranstaltungen mit Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln können hierbei eine besondere Rolle spielen, weil sie regelmäßig mit Tiertransporten, der Zusammenführung von Tieren aus unterschiedlichen Haltungen, engem Kontakt zwischen Personen und Tieren sowie der Nutzung gemeinsam berührter oder kontaminierter Gegenstände verbunden sind. Dadurch entsteht ein erhöhtes Risiko, dass ein bislang unerkannter Erregereintrag weiterverbreitet oder in bislang nicht betroffene Bestände verschleppt wird.

B - rechtliche Begründung:

Zu Nummer 1

Die Anordnung des Verbots von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten, Geflügelschauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben stützt sich auf § 16a der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 in Verbindung mit § 67 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der aktuell geltenden Fassung. Nach § 67 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der aktuell geltenden Fassung sind die Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 hinsichtlich der Newcastle-Krankheit bis zum Erlass einer anderweitigen bundesrechtlichen Regelung weiter anzuwenden. Damit ist § 16a der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 für Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit weiterhin heranzuziehen. Nach § 16a Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 kann die zuständige Behörde Geflügelmärkte, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Diese spezial-gesetzliche Ermächtigungsgrundlage ist vorliegend einschlägig, weil Nummer 1 gerade Veranstaltungen betrifft, bei denen Geflügel oder Tauben zusammengeführt, ausgestellt, gehandelt, bewertet, vorgeführt oder in vergleichbarer Weise in Kontakt mit anderen Tieren, Personen oder Gegenständen gebracht werden können. Die Voraussetzungen der Norm liegen vor. Aufgrund des aktuellen und dynamischen Seuchengeschehens im Land Brandenburg mit einer hohen Anzahl amtlich bestätigter Ausbrüche der Newcastle-Krankheit besteht ein erhebliches Risiko der Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers. Dieses Risiko ist nicht lediglich abstrakt, sondern konkret gegeben, da sich das Seuchengeschehen räumlich ausweitet und nicht mehr auf einzelne Regionen beschränkt ist. Berlin ist von Brandenburg umschlossen; der Bezirk Reinickendorf grenzt an den Landkreis Oberhavel des Landes Brandenburg an.

Veranstaltungen mit Geflügel oder Tauben sind in besonderem Maße geeignet, zur Verbreitung des Erregers beizutragen. Bei solchen Veranstaltungen werden Tiere aus unterschiedlichen Haltungen zusammengeführt. Darüber hinaus kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen Personen, Transportmitteln, Käfigen, Ausstellungsgegenständen, Kleidung, Schuhwerk und sonstigen Gegenständen. Dadurch entsteht ein erhöhtes Risiko sowohl einer direkten Übertragung zwischen Tieren als auch einer indirekten Übertragung über kontaminierte Materialien.

Vor diesem Hintergrund ist das Verbot derartiger Veranstaltungen geeignet und erforderlich, um die Einschleppung und Weiterverbreitung der Newcastle-Krankheit zu verhindern. Eine Beschränkung auf einzelne Veranstaltungsarten, einzelne Orte oder bereits bekannte Veranstaltungen wäre angesichts der aktuellen Seuchenlage nicht gleich wirksam. Auch bloße Auflagen, etwa zu Hygiene, Zugangsbeschränkungen oder Reinigung und Desinfektion, könnten das mit der Zusammenführung und anschließenden Rückverbringung von Tieren verbundene Risiko nicht in gleicher Weise reduzieren. Die Maßnahme ist auch angemessen. Zwar werden Veranstalter, Rassegeflügelzuchtvereine, Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter sowie weitere betroffene Personen in ihrer Betätigung eingeschränkt. Demgegenüber steht jedoch das überwiegende öffentliche Interesse am Schutz der Tiergesundheit, an der Vermeidung weiterer Ausbrüche sowie an der Verhinderung erheblicher wirtschaftlicher Schäden und einschneidender Folgemaßnahmen.

Die Maßnahme ist sachlich auf Veranstaltungen mit Geflügel oder Tauben begrenzt und bleibt an die weitere Entwicklung der Tierseuchenlage gebunden.

Zu Nummer 2

Die Anordnung unter Nummer 2 stützt sich auf § 8 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 in Verbindung mit § 67 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der aktuell geltenden Fassung. Nach § 8 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 kann die zuständige Behörde die Untersuchung von Geflügelbeständen anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Die in Nummer 2 genannten Verlustraten sowie auffällige Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme stellen in der aktuellen Tierseuchenlage relevante Warnsignale für ein mögliches Infektionsgeschehen dar.

Gerade bei der derzeit auftretenden Newcastle-Krankheit wurden in betroffenen Beständen deutliche klinische Erscheinungen, erhöhte Verluste und Leistungsrückgänge festgestellt. Eine unverzügliche Meldung solcher Auffälligkeiten und die anschließende virologische Untersuchung dienen daher der frühzeitigen Erkennung möglicher Erregereinträge. Die Meldepflicht gegenüber der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht ist erforderlich, damit die zuständige Behörde zeitnah über relevante Krankheitsanzeichen oder Leistungsabweichungen informiert wird und die weiteren seuchenrechtlichen Schritte veranlassen kann.

Die anschließende virologische Untersuchung ist notwendig, um die Newcastle-Krankheit sicher auszuschließen oder einen möglichen Ausbruch frühzeitig zu erkennen. Ohne eine solche Untersuchung bestünde die Gefahr, dass ein Infektionsgeschehen zunächst unerkannt bleibt und der Erreger weiter in andere Geflügelhaltungen verschleppt wird. Die festgelegten Schwellenwerte sind sachgerecht. Bei kleinen Beständen bis zu 100 Tieren wird eine Meldung ab Verlusten von 3 % innerhalb von 24 Stunden angeordnet. Bei größeren Beständen mit mehr als 100 Tieren wird bereits eine Verlustrate von 1 % innerhalb von 24 Stunden zugrunde gelegt, da dort auch geringere prozentuale Verluste eine erhebliche absolute Zahl betroffener Tiere bedeuten können und wegen der Bestandsgröße ein erhöhtes Risiko einer raschen innerbetrieblichen Ausbreitung besteht. Auffällige Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme werden unabhängig von einer konkreten Verlustrate erfasst, weil die Newcastle-Krankheit sich auch durch Leistungsrückgänge zeigen kann, bevor hohe Verluste auftreten.

Die Maßnahmen sind geeignet, weil durch die unverzügliche Meldung und virologische Untersuchung auffälliger Geflügelhaltungen mögliche Infektionen frühzeitig erkannt und notwendige Folgemaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Die Maßnahmen sind erforderlich, weil mildere Mittel wie bloße Eigenbeobachtung, freiwillige Meldungen oder eine ausschließlich klinische Einschätzung nicht gleichermaßen sicherstellen, dass ein möglicher Erregereintrag zeitnah erkannt oder ausgeschlossen wird. Sie sind auch angemessen, da die Verpflichtung erst bei konkreten Warnsignalen einsetzt und damit nicht alle Geflügelhaltungen anlasslos belastet. Das Interesse der Geflügelhalter an einem möglichst geringen Verwaltungs- und Untersuchungsaufwand tritt angesichts der aktuellen Ausbreitung der Newcastle-Krankheit und des erheblichen öffentlichen Interesses an einer frühzeitigen Seuchenerkennung zurück.

Zu Nummer 3 - Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter tierseuchenrechtlicher Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Soweit die Anordnungen unter den Nummern 1 bis 3 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung nicht bereits von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind, wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Ein eventuell Rechtsbehelfsverfahren kann nicht abgewartet werden und wäre unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 80 Absatz 2 Nummer 4 zur Berücksichtigung des öffentlichen Interesses auch nicht hinnehmbar.

Ein besonderes öffentliches Interesse für die sofortige Vollziehung ist hier gegeben, weil durch einen Eintrag der Newcastle-Disease in weitere Tierbestände und eine folgende Weiterverbreitung die Gefahr von tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Der Schutz hoher Rechtsgüter (Tiergesundheitsschutz, Schutz der Volkswirtschaft) erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von Tierhalterinnen und -haltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Newcastle-Disease überwiegt.

Die Anordnungen unter den Nummern 1 bis 3 erfolgen in Form einer Tierseuchenallgemeinverfügung. Sie richten sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis, insbesondere an Veranstalter, Vereine, Züchter, Händler, Geflügelhalter, Vogelhalter sowie sonstige natürliche oder juristische Personen, die im Gebiet des Bezirks Reinickendorf von Berlin Veranstaltungen mit Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln durchführen, organisieren, anbieten oder daran mitwirken wollen. Eine Regelung durch Einzelverfügungen wäre nicht gleich geeignet. Der Kreis der potenziell betroffenen Veranstalter und Teilnehmer ist nicht abschließend bestimmbar. Angesichts der aktuellen Seuchenlage ist eine schnelle Regelung erforderlich, um die Einschleppung und Weiterverbreitung der Newcastle-Krankheit wirksam zu verhindern.

Die Anordnungen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wurden nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Bei der Ermessensausübung wurden insbesondere die aktuelle Tierseuchenlage im Land Brandenburg, die hohe Zahl amtlich bestätigter Ausbrüche in gehaltenen Geflügelbeständen, die räumliche Ausbreitung des Seuchengeschehens, die möglichen Übertragungswege der Newcastle-Krankheit, die Schutzbedürftigkeit empfänglicher Geflügelbestände sowie die Interessen der Veranstalter, Vereine, Züchter, Händler, Halter und sonstigen betroffenen Personen berücksichtigt.

Ein milderer Mittel zur Verhinderung steht derzeit nicht zur Verfügung. Insgesamt sind die Anordnungen unter den Nummern 1 bis 3 verhältnismäßig.

Zu Nummer 4 - Bekanntgabe

Nummer 4 dieser Verfügung beruht auf § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden (§ 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordnete tierseuchenrechtliche Maßnahme keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügbaren Teils. Bei der ortsüblichen Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahr infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG verzichtet.

Die Allgemeinverfügung tritt wegen der Dringlichkeit der Seuchenbekämpfung bereits am Folgetag der Bekanntmachung über die Internetseite des Bezirkes Reinickendorf, also am 16. Mai 2026, in Kraft.

II

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Lübener Weg 26, 13407 Berlin, oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur an die E-Mail-Adresse: vettleb@reinickendorf.berlin.de zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Dr. Gluschke
Amtstierärztin

Hinweise

1. Die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht weist alle Halterinnen und Halter von Hühnern und Puten ausdrücklich auf die bestehende Impfpflicht gegen die Newcastle-Krankheit hin. Diese Pflicht gilt unabhängig von der Größe des

- Bestandes sowohl für gewerbliche Geflügelhaltungen als auch für private Hobbyhaltungen jeder Größe.
2. Die Impfung von Tauben gegen Paramyxovirose wird dringend empfohlen.
 3. Jeder Halter von Geflügel hat seinen Tierbestand, sollte dies noch nicht geschehen sein, bei der für den Handlungsstandort zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsicht anzumelden.
 4. Alle Halter von Geflügel und Tauben werden auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen hingewiesen. Informationsmaterial und Checklisten sind auf der Homepage des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erhalten.
 5. Ordnungswidrigkeiten: Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.
 6. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung beziehungsweise da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, ist den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Berlin beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird oder die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederhergestellt wird.

Tempelhof-Schöneberg

Funktionslosigkeit eines Teilbereichs des Baunutzungsplans

Bekanntmachung vom 19. Mai 2026

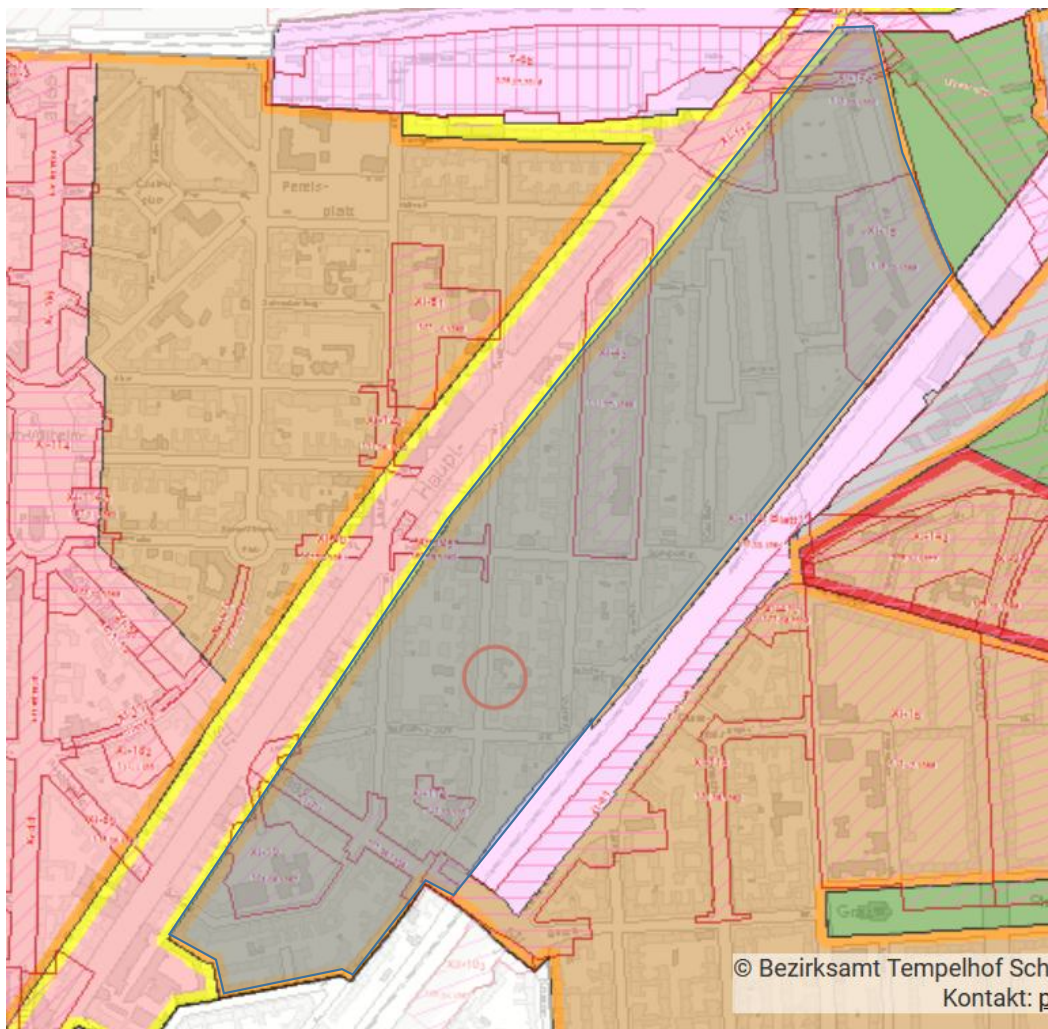
Stapl 110

Telefon: 90277-2253 oder 90277-0, intern 9277-2253

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung am Dienstag, den 19. Mai 2026, beschlossen, die Funktionslosigkeit der Geschossflächenzahl (GFZ)-Festsetzung des Baunutzungsplans für das allgemeine Wohngebiet der Baustufe IV/3 im **Bereich Friedenau (Ost) zwischen dem Mischgebiet an der Rheinstraße/Hauptstraße im Westen, der Bahntrasse im Norden und Osten sowie der Bezirksgrenze und Baustufengrenze im Süden** festzustellen.

Das betroffene Gebiet ist der angehängten Karte zu entnehmen, die dargestellten Bereiche festgesetzter Bebauungspläne sind davon ausgenommen. Bauvorhaben in diesem Bereich des Baunutzungsplans werden hinsichtlich der Maßfestsetzung der GFZ künftig nach § 34 Absatz 1 BauGB beurteilt.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: eigene Darstellung aus ALKIS)



Hauptstadt machen - Das Berliner Karriereportal:
www.berlin.de/karriereportal

Alice Salomon Hochschule Berlin

Bezeichnung:	Wissenschaftliche Mitarbeiterin/ Wissenschaftlicher Mitarbeiter (m/w/d) Drittmittelprojekt
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	13 TV-L Berliner Hochschulen
Besetzbar ab:	1. Juni 2026
Befristung:	31. März 2029
Kennzahl:	22_2026
Vollzeit/Teilzeit:	Teilzeit 75 % (29,55 Stunden/Woche)
Arbeitsgebiet:	Im Rahmen des vom Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales geförderten Projektes Digitaler Ressourcen-Belastungs-Monitor von Kitas in Hessen werden gesundheitsförderliche Strukturen und Prozesse in der Lebenswelt Kita weiterentwickelt und eine Stärkung der Gesundheitserhaltungsressourcen von pädagogischen Mitarbeiter/-innen in Kitas intendiert. Mit der flächendeckenden Datenerhebung durch ein digitalisiertes Instrument (REBE - Ressourcen und Belastungen am Arbeitsplatz; Viernickel, Voss & Mauz 2017) sowie die Analyse und Verknüpfung dieser Daten werden neue Erkenntnisse zu Belastungsfaktoren und ihren Zusammenhängen in Kitas generiert sowie das Verständnis der Erfolgsbedingungen für die Überführung eines wissenschaftlichen Konzepts in behördliche Strukturen vertieft. Das Projekt wird von der Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH Berlin) in Kooperation mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) durchgeführt. Die ausgeschriebene Position ist an der ASH Berlin verortet, die die iterative und partizipative Weiterentwicklung des REBE-Instrumentes, die Erfassung der Stakeholder-Perspektive sowie die gesundheitsförderliche Organisationsentwicklung hessischer Kitas verantwortet. Ihre Aufgaben: - Operative Steuerung des Gesamtprojektes zum flächendeckenden Einsatz des digitalisierten REBE-Instrumentes in Kitas im Bundesland Hessen - Koordination der operativen Projektgestaltung mit der HTW Berlin - Koordination der Zusammenarbeit mit Projektakteur/-innen und Stakeholdern - Anfertigung eines Scoping Reviews zum Forschungsstand - Mitarbeit bei der inhaltlichen Aktualisierung und Weiterentwicklung des REBE-Instrumentes - Organisation, Durchführung und Auswertung von Fokusgruppen zur Bedarfsermittlung - Beratung und Begleitung von Kitas zur Implementierung der Projektergebnisse - Projektdokumentation - Projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit - Mitwirkung bei der Präsentation von Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen sowie praxisorientierten Veröffentlichungen
Bewerbungsfrist:	31. Mai 2026
Kontaktdaten:	Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Angabe der oben genannten Kennzahl ausschließlich per E-Mail an: personalbuero@ash-berlin.eu (1 PDF-Dateianhang mit maximal 3 MB mit folgendem Dateinamen: Name_Kennzahl 22_2026)
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.ash-berlin.eu/hochschule/job-karriere/jobangebote/wissenschaftliches-personal/

Berliner Hochschule für Technik

Bezeichnung: Laboringenieurin/Laboringenieur (m/w/d)
mit Schwerpunkt Heiz- und Energietechnik

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-L Berliner Hochschule

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 032/26

Vollzeit/Teilzeit: 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit
(39,4 Wochenstunden)

Arbeitsgebiet: Im Labor für Heiztechnik im Fachbereich IV (Architektur und Gebäudetechnik) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle unbefristet zu besetzen. Aufgabengebiet: • Unterstützung der Lehrkräfte bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen in den Fachgebieten Heizungs-, Energie- und Umwelttechnik im Heizlabor; • Sicherstellung des reibungslosen Betriebes des Heizlabors mit Maschinen (Fräs-Schneidemaschine), Bildschirmarbeitsplätzen und eigener IT-Infrastruktur; • Mitwirkung bei der Konzeptionsentwicklung und Modifikation von Laborversuchsständen, bei der Planung und Untersuchung von Forschungsprojekten sowie beim Erarbeiten von Vorschlägen zur Optimierung des Laborbetriebs; • Beratung und Hilfestellung bei der Bearbeitung von Bachelor- und Masterabschlussarbeiten in Abstimmung mit den betreuenden Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrern; • Bestellwesen sowie Erstellen und Pflegen aktueller Unterlagen; Vertretung der Laborleitung in der Abwesenheit

Bewerbungsfrist: 17. Juni 2026

Kontaktdaten: Berliner Hochschule für Technik
Personalabteilung
Beuth, Zimmer A17
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Bewerbungen online über:
<https://www.bht-berlin.de/bewerbungsformular>

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.bht-berlin.de/3334/article/10394>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Sachbearbeitung Ordnungswidrigkeiten- und
Widerspruchsverfahren (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 10/9b TV-L (Entgeltordnung TV-L)
(Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 090-4201-2026

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden
(Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: 1. Sachbearbeitung für Ordnungswidrigkeitenverfahren im öffentlichen Baurecht (§ 85 BauO Bln, § 213 BauGB) und allgemeinen Gefahrenrecht • Prüfung der Anzeigen, Sachverhaltsermittlung • Führen von Abstimmungsgesprächen mit Behördenmitarbeitern, Bürgern und Rechtsvertretern • Erstellen von Bußgeldbescheiden, Verwarngeldern und Verwarnungen • Entscheidung über Verfahrenseinstellungen • Bearbeitung von Einsprüchen und Anträgen auf Wiederein-

setzung in den vorigen Stand • Abgabe von Einsprüchen an das Amtsgericht
• Vertretung der Behörde in Verhandlungen vor dem Amtsgericht 2. Bearbeitung von Widerspruchsverfahren, insbesondere zum Gebühren- und sonstigem Verwaltungsrecht • Prüfung des Verwaltungshandelns auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit
• Beteiligung und Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen • Erstellen von Widerspruchsbescheiden

Bewerbungsfrist: 14. Juni 2026

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner Karriereportal mit dem Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Sachbearbeitung-Ordnungswidrigkeiten-und-Widerspruchsverfa-de-j67295.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Baumpflegerin/Baumpfleger (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 6 (Entgeltordnung TV-L Teil III Abschnitt 1)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 032-3810-2026

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: • Durchführung von Baumpflegearbeiten zur Herstellung der Verkehrssicherheit von Bäumen und zum Erhalt des Pankower Baumbestandes • Ausführen fachgerechter Maßnahmen, die den Baum in seiner Vitalität, Verkehrssicherheit und in seiner Entwicklung stärker fördern als schädigen • Maßnahmen zur Baustellensicherung, Aufstellen von Verkehrszeichen • Dokumentation von Baumpflegemaßnahmen • Beweismittelsicherung bei Schadensfällen an Dritten • Sonderkontrollen, zum Beispiel nach Sturmereignissen, Veranstaltungen, Unfallereignissen • Krankheiten, Schädlinge (Eichenprozessionsspinner) erkennen

Bewerbungsfrist: 21. Juni 2026

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?vid=65392>

Lette-Verein Berlin

Bezeichnung: **Direktorin/Direktor (d/m/w)
der Stiftung Lette-Verein**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: B 2 Landesbesoldungsordnung B

Besetzbar ab: 1. März 2027

Befristung: unbefristet

- Kennzahl:** 4_26
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit
- Arbeitsgebiet:** • Gesamtleitung der Stiftung gemäß § 12 des Gesetzes über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein • Vorbereitung der Beschlüsse des Kuratoriums und Beratung des Kuratoriums bei seiner Beschlussfassung • Förderung der pädagogischen Arbeit der Schulen • Repräsentation des Lette-Vereins • Changemanagement • Vertretung der Stiftung nach außen
- Bewerbungsfrist:** 26. Juni 2026
- Kontaktdaten:** Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, aus dem Ihre bisherigen Tätigkeiten, Qualifikationen und Fortbildungen sowie besondere Befähigungen für das ausgeschriebene Aufgabengebiet hervorgehen, senden Sie bitte an die Stiftung
Lette-Verein
Servicebereich Personal
Viktoria-Luise-Platz 6, 10777 Berlin
oder per E-Mail an:
personalservice@letteverein.berlin
- Internetadresse:** Die ausführliche Beschreibung des Aufgabengebiets sowie die fachlichen und außerfachlichen Anforderungen können Sie dem Anforderungsprofil entnehmen, das per E-Mail unter: personalservice@letteverein.berlin angefordert werden kann.

Universität der Künste Berlin

- Bezeichnung:** Teamleitung Gremienangelegenheiten
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 13
- Besetzbar ab:** 1. September 2026
- Befristung:** Mutterschutz mit gegebenenfalls sich anschließender Elternzeit
- Kennzahl:** 1881/26
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit
- Arbeitsgebiet:** Leitung des Teams Gremienangelegenheiten (Verteilung und Priorisierung von Aufgaben, Einzelfallentscheidungen, Abstimmung mit der Referatsleitung und der Hochschulleitung zu aktuellen Themen und Abläufen im Bereich der akademischen Selbstverwaltung); fachliche Beratung des Zentralen Wahlvorstandes (ZWV), der örtlichen Wahlvorstände und des Studentischen Wahlvorstandes bei der Planung und Durchführung von (Gremien-)Wahlen gemäß den zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen und Richtlinien; Durchführung der Gremienwahlen gemeinsam mit dem ZWV; Beratung des Kuratoriums, des Akademischen Senats und seiner Unterkommissionen, des erweiterten Akademischen Senats sowie der Fakultäts- und Institutsräte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, gemäß den zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen und Richtlinien. Betreuung der zentralen Gremien bei der Durchführung ihrer Sitzungen; (Weiter-)Entwicklung (elektronischer) Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren für die Durchführung von Wahlen sowie die Arbeit in den Gremien und Kommissionen an der Universität der Künste Berlin (UdK Berlin); Anpassung und Aktualisierung der Geschäftsordnungen der zentralen Gremien sowie der Wahlordnung der UdK Berlin; Entwicklung und Erstellung von Informationsmaterialien für die Durchführung von Wahlen an der UdK Berlin sowie die Arbeit in den Gremien
- Bewerbungsfrist:** 15. Juni 2026
- Kontaktdaten:** <https://jobs.udk-berlin.de/p4zsr>
Auskünfte unter der Telefonnummer: 3185-2421.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.udk-berlin.de/universitaet/stellenausschreibungen/

Weißensee Kunsthochschule Berlin

Bezeichnung: **Mitarbeiterin/Mitarbeiter (m/w/d/x)
im Büro der Präsidentin**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9b TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: 1. Oktober 2026

Befristung: unbefristet

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Wir suchen zum 1. Oktober 2026 für eine unbefristete Stelle in Vollzeit eine engagierte und organisationsstarke Persönlichkeit als Mitarbeiter/-in im Büro der Präsidentin der weißensee kunsthochschule. In dieser vielseitigen Position unterstützen Sie die Präsidentin in administrativen, organisatorischen und kommunikativen Aufgaben und tragen zur Koordination zentraler Abläufe im Hochschulalltag bei. Die Stelle bietet ein abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld an der Schnittstelle von Hochschulorganisation, Kommunikation und organisatorischer Unterstützung der Hochschulleitung. Ihre Aufgaben: • Organisation und Koordination administrativer Abläufe für die Präsidentin, inklusive Schriftverkehr, Wiedervorlagen, Termine, Dienstreisen sowie interne und externe Kommunikation, Vor- und Nachbereitung von Besprechungen und Betreuung von Besucher/-innen • Erstellen, Lektorieren und Koordination von Texten, Berichten und Präsentationen • Pflege, Aktualisierung und Weiterentwicklung von Formularen, digitalen Vorlagen und Arbeitsprozessen zur Optimierung des Arbeitsbereichs • Erfassung, Kontrolle und Nachweisführung von Lehrverpflichtungen sowie Forschungssemesterberichten • Unterstützung der Fördervereine, Fundraising, Sponsoring und Akquise, einschließlich Betreuung und Kommunikation mit Sponsor/-innen, Unterstützer/-innen und Förderern der Hochschule • Organisation, Konzeption und Administration zur Gewinnung von ehemaligen Studierenden für Alumni-Netzwerke und Verbleibstudien und als Förderer/-innen der Hochschule • Stipendien und Preise: formale Vorprüfung für Antragstellung und Beratung • Veranstaltungsmanagement: Mitorganisation und Durchführung diverser auch repräsentativer Veranstaltungen im Zuständigkeitsbereich der Präsidentin, Unterstützung bei Reakkreditierungs- und Evaluierungsverfahren sowie bei der Organisation von zentralen Veranstaltungen der Hochschule (zum Beispiel Rundgang - Tage der offenen Tür) • Durchführung von Recherchen und Aufbereitung der Ergebnisse für interne und externe Zwecke • Einarbeitung und Ansprechperson für das Volontariat

Bewerbungsfrist: 25. Juni 2026

Kontakt Daten: Bitte bewerben Sie sich ausschließlich über unser Online-Tool.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://kh-berlin.de/bewerbung/stellenangebote>

Aufgebote

Amtsgericht Pankow

Aktenzeichen 70 II 5/25

Die ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 16802103, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mitte, Gemarkung Pankow, Blatt 24409N und 24427N, in Abteilung III Nummer 4 eingetragene Grundschuld zu 132 000 Euro, 19 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen einmalig. Eingetragener Berechtigter: Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf. Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 18. September 2026 vor dem Amtsgericht Pankow anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 21/26

Frau Jutta Vidic, Lindenthaler Allee 8, 14163 Berlin, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Friedenau, Blatt 5585, in Abteilung III Nummer 2 zugunsten der BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft für den öffentlichen Dienst in Hameln eingetragene Grundschuld zu 117 400 DM. Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 21. Juli 2026 vor dem Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin, anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 23/26

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin, hat als Erbe des Tobias Kettner, geboren am 2. März 1990, verstorben am 23. Mai 2013, zuletzt wohnhaft Potsdamer Straße 133, 10783 Berlin, den Antrag auf Ausschließung von Nachlassgläubigern bei Gericht eingereicht. Die Nachlassgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers spätestens bis zu dem 7. August 2026 vor dem Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin, anzumelden. In der Anmeldung sind Gegenstand und Grund der Forderung anzugeben. Beweisurkunden sind der Anmeldung in Urschrift oder Abschrift beizufügen. Nachlassgläubiger, die sich nicht melden, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; das Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Ausschließungsbeschluss

Amtsgericht Spandau

Aktenzeichen 70 II 3/25

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Spandau, Gemarkung Staaken, Blatt 5715, in Abteilung III Nummer 1 eingetragene Grundschuld zu 3 000 DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller als Gesamtschuldner. Der Geschäftswert wird auf 306,78 Euro festgesetzt.

Gläubigeraufruf

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Zukunft für Strassenkinder 153 e.V.** (Aktenzeichen VR 24253 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. April 2025 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Leerseite

Leerseite

Leerseite

Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin